

# »Sakrales Königtum« und »Entsakralisierung« in der Polemik um Heinrich IV.

VON LUDGER KÖRNTGEN

## I. METHODISCHE ANFRAGEN

Trotz der ungewöhnlich langen Herrschaftszeit, die den dritten Salier den herausragenden Kaisern des hohen Mittelalters, Otto dem Großen und Friedrich I. Barbarossa, an die Seite stellt, werden Bedeutung und Folgen der Herrschaft Heinrichs IV. häufig in einem einzigen, symbolkräftigen Namen ausgedrückt: Canossa. Ungeachtet der eher kurzatmig wirkenden Frage nach ›Gewinner und Verlierer‹ der Tage im Januar 1077 erscheint die spektakuläre Buße des Herrschers als Wendepunkt in der Geschichte des römisch-deutschen König- und Kaisertums. Von der entsprechend betitelten Studie, in der Anton Mayer-Pfannholz Exkommunikation und Kirchenbuße Heinrichs IV. als Wende der europäisch-abendländischen Herrschafts- und Weltvorstellungen gedeutet hat<sup>1)</sup>, spannt sich ein Bogen in die jüngste Zeit, zu einer Ausstellung, die unter dem Titel ›Canossa 1077 – Erschütterung der Welt‹<sup>2)</sup> ein großes geschichtsinteressiertes Publikum anlocken sollte, und zu aktuellen Beiträgen, nach denen der Name der oberitalienischen Burg für nicht weniger steht als die ›Entzauberung der Welt‹<sup>3)</sup>. Wer den Vorgang und seine Tragweite »weniger empha-

1) Anton MAYER-PFANNHOLZ, Die Wende von Canossa. Eine Studie zum *Sacrum Imperium*, in: Canossa als Wende, hg. von Hellmut KÄMPF (Wege der Forschung 12, 1963) S. 1–26, zuerst in: Hochland 30 (1932/33) S. 385–404.

2) Canossa 1077 – Erschütterung der Welt. Geschichte, Kunst und Kultur am Anfang der Romanik, Ausstellung Paderborn, 21.07.–05.11. 2006.

3) Stefan WEINFURTER, Canossa. Entzauberung der Welt (2006) S. 207, mit Verweis auf Max WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, Studienausgabe (51972) S. 308; vgl. auch Bernd SCHNEIDMÜLLER, Canossa und der Tod der Helden, in: Vom Umbruch zur Erneuerung? Das 11. und beginnende 12. Jahrhundert – Positionen der Forschung, hg. von Jörg JARNUT und Matthias WEMHOFF (MittelalterStudien 13, 2006) S. 103–131, hier S. 107. Webers Verständnis von ›Entzauberung‹ als Rationalisierung bedarf allerdings im Hinblick auf den Wandel vom frühen zum hohen Mittelalter einer kritischen Prüfung und Differenzierung. In der aktuellen Forschungsdiskussion dürfte unstrittig sein, dass der seit dem 11. Jahrhundert feststellbare Aufbruch zu einer neuen wissenschaftlichen Rationalität trotz des institutionellen und personellen Neuansatzes in vielfacher Weise an die Bildungs- und Wissenskultur des frü-

tisch beschreiben« will, sieht zumindest die »ideellen Grundlagen«<sup>4)</sup> der ottonisch-salischen Königsherrschaft betroffen. Mochte der König vordergründigen Erfolg daraus ziehen, dass es ihm gelang, seinen Konflikt mit dem Papst auf die Ebene des kirchlichen Verhältnisses zwischen dem reuigen Sünder und dem Buße und Rekonziliation erteilenden Priester zu verschieben, so schien er doch gerade dadurch in langfristiger Perspektive eine Prerogative aufzugeben, die seine Vorgänger behauptet hatten und die den ostfränkisch-deutschen König und römischen Kaiser in seiner religiösen Stellung über alle anderen Christen erhoben hatte: nicht nur über die Laien, sondern auch über Priester und Bischöfe sowie zumindest in Ausnahmefällen auch über den Papst, über den doch nach frühmittelalterlicher Tradition der römischen Kirche niemand zu urteilen hatte. Jetzt musste Heinrich IV. das Urteil des Papstes hinnehmen: konnte es einen größeren Gegensatz zu der Stellung geben, die sein Vater auf der Synode von Sutri eingenommen hatte? Konnte es eine spektakulärere Wende im Verhältnis der beiden höchsten Gewalten geben?

So klar sich dieser Gegensatz zwischen ›Sutri‹ und ›Canossa‹, zwischen der faktischen Entscheidung Heinrichs III. über das Papsttum und der Unterwerfung Heinrichs IV. unter das päpstliche Urteil, beschreiben lässt, so schwierig ist doch eine genaue Definition der kirchlich-religiösen Prerogative, die dem ottonisch-salischen Königtum nach einer seit Mayer-Pfannholz immer wieder neu artikulierten Forschungsmeinung mit ›Canossa‹ und den damit verbundenen Diskussionen und Konflikten des Investiturstreits verloren gegangen wäre. Gemeinhin wird diese königliche Prerogative als ›Sakralität‹, ›sakrale Stellung‹ oder ›sakrales Königtum‹ bezeichnet und ihr Verlust dementsprechend als ›Entsakralisierung‹ oder ›Säkularisierung‹ qualifiziert. In engerer Perspektive als die ideelle Herrschaftsressource des deutschen Königtums beschrieben, deren Verlust oder doch entscheidende Schmälerung als eine der wichtigsten, langfristig wirksamen Konsequenzen des Investiturstreits gilt<sup>5)</sup>, steht der Begriff des ›sakralen Königtums‹ in der weiteren, von Mayer-Pfannholz bis Weinfurter und Schneidmüller verfolgten Perspektive als Chiffre für eine dem frühen Mittelalter insgesamt eigene einheitlich-einfache Weltansicht oder ›Ordnungskonfiguration‹<sup>6)</sup>, die durch das Zusammenfallen von religiös-sakraler und weltlich-

heren Mittelalters anknüpfen konnte. Gerade im Bereich des ottonisch-salischen Königtums waren sowohl die geistlichen Schulen als auch das personelle Umfeld des Königshofes durch ein intellektuelles Milieu und ein Weltverständnis geprägt, deren Rationalität ohne »magischen Sinngehalt« (ebd.) auskam und der ›Entzauberung‹ nicht bedurfte. Über den Bereich von ›Rationalität‹ und ›Rationalisierung‹ hinaus verweist der Begriff ›Entzauberung‹ zudem in den Kontext einer religionsgeschichtlichen Begrifflichkeit und Methodendiskussion, die dem aktuellen Stand religions- und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen nicht mehr angemessen sein dürfte, vgl. Dario SABBATUCCI, Kultur und Religion, in: Handbuch der religionswissenschaftlicher Grundbegriffe I, hg. von Hubert CANKI (1988) S. 43–58.

4) Franz-Rainer ERKENS, *Der pia Dei ordinatione rex* und die Krise sakral legitimierter Königsherrschaft in spätsalisch-frühstauferischer Zeit, in: Vom Umbruch zur Erneuerung (wie Anm. 3) S. 71–101, hier S. 72.

5) S. u. bei Anm. 23–26.

6) Zu diesem Begriff vgl. Bernd SCHNEIDMÜLLER / Stefan WEINFURTER, Ordnungskonfigurationen. Die Erprobung eines Forschungsdesigns, in: Ordnungskonfigurationen im hohen Mittelalter, hg. von DENS.

profaner Sphäre, von ›Kirche‹ und ›Reich‹, gekennzeichnet gewesen sei<sup>7)</sup>. Das Aufbrechen dieser frühmittelalterlichen Einheit wurde in der Fokussierung der deutschen Forschung auf Königtum und Reich dann häufig auf ›Canossa‹, in einer vor allem im angelsächsischen Sprachraum wirksamen Tradition eher auf die als reformatorisch oder gar revolutionär qualifizierte Initiative des Papstes und der Kirchenreform zurückgeführt<sup>8)</sup>, doch bleibt umstritten, ob der umfassende Wandel, dem im 11. und 12. Jahrhundert so gut wie alle Lebensbereiche und die Lebensweise und Mentalität ganz verschiedener sozialer Gruppen unterlagen, zureichend durch eine Ursache erklärt und noch dazu im engen regionalen Umkreis des deutschen Königtums verortet werden kann<sup>9)</sup>.

Fraglich erscheint aber nicht nur, ob die ›Wende von Canossa‹ tatsächlich als Nukleus des umfassenden Wandels der hochmittelalterlichen Welt gelten kann; auch in der engeren Perspektive auf die ideellen Grundlagen der Königsherrschaft sind Tragweite und Erklärungspotential der Begriffe ›sakrales Königtum‹ und ›Entsakralisierung‹ kritisch zu prüfen. Denn gerade für die Zeit nach dem Investiturstreit lassen sich im Bereich anderer europäischer Herrschaftsordnungen Anzeichen nicht der Entsakralisierung, sondern im Gegenteil einer zunehmenden Sakralisierung von Begründung und Darstellung der Königsherrschaft feststellen<sup>10)</sup>. Vielleicht haben wir es ja hier nicht mit gegenläufigen Ent-

(VuF 64, 2006) S. 7–18; zur Deutung des politisch-kulturellen Wandels im 11. Jahrhundert als Wandel der Ordnungsvorstellungen vgl. Stefan WEINFURTER, Ordnungskonfigurationen im Konflikt. Das Beispiel Kaiser Heinrichs III., in: *Medievalia Auggensia*, hg. von Jürgen PETERSOHN (VuF 54, 2001) S. 79–100.

7) Grundlegend für diese Sicht Gerd TELLENBACH, *Libertas*. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreits (1936) S. 193 ff.; vgl. auch Rudolf SCHIEFFER, Die Entstehung des päpstlichen Investiturstreits für den deutschen König (MGH Schriften 28, 1981) S. 5; Tilman STRUVE, Die Wende des 11. Jahrhunderts. Symptome eines Epochenwandels im Spiegel der Geschichtsschreibung, in: DERS., Salierzeit im Wandel. Zur Geschichte Heinrichs IV. und des Investiturstreites (2006) S. 12–34, zuerst in: HJb 112 (1992) S. 324–365; Hagen KELLER, Die Investitur. Ein Beitrag zum Problem der ›Staatsymbolik‹ im Hochmittelalter, FmSt 27 (1993) S. 51–86. Die Vorstellung von der Ungeschiedenheit des Politischen und Religiösen im frühmittelalterlichen Weltverständnis gehört zu den zentralen Elementen der ›Meistererzählungen vom archaischen Ursprung des Abendlandes‹, deren Funktionen und Kontexte jetzt Walter POHL, Ursprungserzählungen und Gegenbilder. Das archaische Frühmittelalter, in: Meistererzählungen vom Mittelalter, hg. von Frank REXROTH (HZ Beiheft 46, 2007) S. 23–41, hier S. 35, charakterisiert. Vgl. auch Ludger KÖRNTGEN, König und Priester. Das sakrale Königtum der Ottonen zwischen Herrschaftspraxis, Herrschaftstheologie und Heilssorge, in: Die Ottonen. Kunst, Architektur und Geschichte, hg. von Klaus Gereon BEUCKERS / Johannes CRAMER / Michael IMHOF (2002) S. 51–61, bes. S. 53.

8) Vgl. Harold Joseph BERMAN, Law and Revolution. The Formation of the Western Legal Tradition (1983); Karl LEYSER, Am Vorabend der ersten europäischen Revolution. Das 11. Jahrhundert als Umbruchzeit, HZ 257 (1993) S. 1–28. Als revolutionär hatte schon Eugen ROSENSTOCK-HUESSY, Die europäischen Revolutionen. Volkscharaktere und Staatenbildung (1931) u. DERS., Die europäischen Revolutionen und der Charakter der Nationen (1951), die Ideen und Initiativen des Reformpapsttums gewertet.

9) Vgl. dazu Rudolf SCHIEFFER, The Papal Revolution in Law? Rückfragen an Harold J. Berman, BMCL N.S. 22 (1998) S. 19–30.

10) Vgl. Marc BLOCH, Les rois thaumaturges. Etude sur le caractère attribué à la puissance royale particulièrement en France et en Angleterre (Publications de la Faculté des Lettres de l'Université de Strasbourg 19,

wicklungen zu tun, sondern mit ganz unterschiedlich akzentuierten Phänomenen, die durch den gemeinsamen Begriff des ›sakralen Königtums‹ nur oberflächlich etikettiert werden. Denn mit der Skrofelheilung und dem bei der Königssalbung verfügbaren Salböl überirdischer Herkunft entstanden in Ritus und Propaganda des hochmittelalterlichen französischen Königtums spezielle sakrale Praktiken und Vorstellungen, die keine Parallele in der Praxis des ottonisch-salischen Königtums hatten. Skandinavische Könige des hohen Mittelalters konnten sich erfolgreich um die Heiligenverehrung ihrer Vorgänger bemühen<sup>11)</sup>, während die Heiligsprechung Kaiser Heinrichs II. ein isoliertes und eher für die dem Gründer verpflichtete liturgische Gemeinschaft der Bamberger Diözese als für das zeitgenössische Königtum bedeutendes Faktum darstellt<sup>12)</sup>. Aber auch das deutsche Königtum der nachsalischen Zeit hat etwa mit der Pflege und Erweiterung des herrscherlichen Reliquienschatzes eine Praxis fortgeführt, die offensichtlich nicht von den Ereignissen um ›Canossa‹ berührt worden war<sup>13)</sup>, und in einer umfassenden Sichtung der hochmittelalterlichen Belege kommt jetzt Franz-Reiner Erkens zu dem durchaus vorsichtig formulierten Ergebnis, dass man »nicht von einem Mißerfolg der Behauptung der herrscherlichen Sakralität durch die späten Salier, Staufer und deren Nachfolger sprechen dürfe«<sup>14)</sup>.

Was von Erkens allerdings als vornehmlich quantitative Relativierung des Entsakralisierungs-Paradigmas formuliert wird, als Einschränkung der Reichweite und Verbindlichkeit der mit ›Canossa‹ verbundenen Verluste sakraler Herrschaftsgrundlagen, sollte zunächst in qualitativer Hinsicht differenziert werden: Zu fragen ist nicht nur, wie weit und nachhaltig die Auswirkungen der mit ›Canossa‹ verbundenen ›Entsakralisierung‹ reichten, sondern es sollte grundsätzlich gefragt werden, welche Momente des ›sakralen Königtums‹ oder anders formuliert: welche sakralen Momente des Königtums überhaupt davon be-

1924, ND 1961), deutsch: Die wundertätigen Könige. Mit einem Vorwort von Jacques LE GOFF (1998); Jacques LE GOFF, Aspects religieux et sacrés de la monarchie française du X<sup>e</sup> au XIII<sup>e</sup> siècle, in: La royauté sacrée dans le monde chrétien, hg. von Alain BOUREAU / Claudio-Sergio INGERFLOM (1992) S. 19–28 ; Joachim EHLERS, Der wundertätige König in der monarchischen Theorie des Früh- und Hochmittelalters, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, hg. von Paul-Joachim HEINIG u. a. (2000) S. 3–19.

11) Vgl. Erich HOFFMANN, Politische Heilige in Skandinavien, in: Politik und Heiligenverehrung im Hochmittelalter, hg. von Jürgen PETERSOHN (VuF 42, 1994) S. 277–324.

12) Zur Heiligsprechung Heinrichs II. vgl. Klaus GUTH, Heinrich II., der Heilige. Kult und Legende in staufischer Zeit, in: Kultur als Lebensform 2, hg. von Elisabeth ROTH (1997) S. 213–232; Die ›Vita sancti Heinrici regis et confessoris‹ und ihre Bearbeitung durch den Bamberger Diakon Adelbert, hg. von Marcus STUMPF (MGH SS rer. Germ. 69, 1999) S. 43–48.

13) Vgl. Berent SCHWINEKÖPER, Christus-Reliquien-Verehrung und Politik, BDLG 117 (1981) S. 183–281. Nach Jürgen PETERSOHN, Kaisertum und Kultakt in der Stauferzeit, in: Politik und Heiligenverehrung (wie Anm. 11) S. 101–146, lässt sich die Beteiligung der staufischen Kaiser an Reliquientranslationen als sakrale Prerogative verstehen, die erst seit dem staufisch-welfischen Thronstreit von kirchlicher Seite erfolgreich zurückgewiesen werden konnte.

14) ERKENS, *pia Dei ordinatione rex* (wie Anm. 4) S. 101.

troffen waren. Denn die forschungsgeschichtlich einfache Fundierung des Begriffs ›Sakralkönigtum‹ im religionsgeschichtlichen Ansatz von James George Fraser<sup>15)</sup> hat längst einem multiperspektivischen Zugriff Platz gemacht. Als komplexes Phänomen wird das ›sakrale Königtum‹ im Zusammenhang soziologischer, religionsgeschichtlicher und kulturanthropologischer Fragestellungen beschrieben<sup>16)</sup>, und diese unterschiedlichen Zugangsweisen lassen sich nicht einfach additiv zusammenfügen. Vielmehr ist offensichtlich, dass die Kategorie des ›sakralen Königtums‹ im Rahmen der verschiedenen methodischen Konzepte verschiedene Leistungen erbringt und unterschiedliche Gegenstände konstituiert<sup>17)</sup>. Die »dichte Beschreibung« des Clifford Geertz etwa präsentiert ein ganz in liturgisch-zeremonieller Gegenwart aufgehendes Sakralkönigtum, das sich schon deshalb nicht unter Max Webers Kategorie der charismatischen Herrschaft<sup>18)</sup> erfassen lässt, weil es sich der dahinter stehenden Frage nach den Typen legitimer Herrschaft entzieht<sup>19)</sup>.

15) Vgl. dazu SABBATUCCI, Kultur und Religion (wie Anm. 3); Franz-Rainer ERKENS, Herrschersakralität im Mittelalter. Von den Anfängen bis zum Investiturstreit (2006) S. 31 f.

16) Die Literatur zum sakralen Königtum ist unüberschaubar; eine Überblick bieten die Beiträge zum Artikel ›Sakralkönigtum‹, in: Hoops Reallexikon der Germanischen Altertumskunde<sup>2</sup> 26 (2004) S. 179–320. Vgl. auch ERKENS, Herrschersakralität (wie Anm. 15) bes. S. 27–33 u. S. 229 f. (Lit.); Die Sakralität von Herrschaft. Herrschaftslegitimierung im Wechsel der Zeiten und Räume, hg. von DEMS. (2002); Das frühmittelalterliche Königtum, hg. v. DEMS. (Hoops Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. Ergänzungsband 49, 2005); Rolf GUNDLACH, Der Sakralherrscher als historisches und phänomenologisches Problem, in: Legitimation und Funktion des Herrschers. Vom ägyptischen Pharao zum neuzeitlichen Diktator, hg. v. DEMS. / Hermann WEBER (1992) S. 1–22. Einen Überblick zum Mittelalter bietet Franz-Rainer ERKENS, *Vicarius Christi – sacratissimus legislator – sacra majestas*. Religiöse Herrschaftslegitimierung im Mittelalter, ZRG Kan. 89 (2003) S. 1–55.

17) ERKENS, Herrschersakralität (wie Anm. 15), und DERS., Sakralkönigtum. §8, in: Hoops Reallexikon der Germanischen Altertumskunde<sup>2</sup> 26 (2004) S. 218–220, setzt deshalb Frasers Begriff des ›Sakralkönigtums‹ einen weiteren Begriff von ›sakralem Königtum‹ oder von ›sakralen Elementen‹ gegenüber. Auch eine solche weite Begriffsverwendung muss aber die Vielfalt der jeweils in Anspruch genommenen methodischen Konzepte reflektieren und den heuristischen Wert sowie die heuristischen Grenzen des Begriffs in den jeweiligen methodischen Kontexten kritisch prüfen. Die von Josef PIEPER, Was heißt ›sakral‹? Klärungsversuche (1988), angebotene Bestimmung, auf die ERKENS, Herrschersakralität (wie Anm. 15) S. 28, verweist, erbringt die geforderte Leistung nicht, weil sie als phänomenologische Vorklärung von Alltagssprache und Alltagserfahrung auf solche methodische Einbindung verzichtet.

18) Vgl. Max WEBER, Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft, in: DERS., Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, hg. von Johannes WINCKELMANN (1968) S. 475–488; DERS., Wirtschaft und Gesellschaft (wie Anm. 3) S. 122–176.

19) Mit der pointierten Formulierung »power served pomp, not pomp power« (Clifford GEERTZ, Politics Past, Politics Present: Some Notes on the Contribution of Anthropology to the Study of the New States, *European Journal of Sociology* 8 [1967] S. 1–14, wieder in: DERS., *The Interpretation of Cultures* [1973] S. 327–341, hier S. 335) beschreibt Geertz eine Ebene sakraler Praxis und Performanz, die nicht mehr als Legitimationsgrund, sondern als Konsequenz und in bestimmter Hinsicht sogar als Zweck von Herrschaft verstanden werden muss. Trotz der relativen Berechtigung der inzwischen weit verbreiteten, etwa von Phillipe BUC, *The Dangers of Ritual. Between Early Medieval Texts and Social Scientific Theory* (2001) S. 227–261, bes. S. 227–229 und S. 253 f., oder Janet L. NELSON, *Rituals of Power: by way of conclusion,*

Und diese Komplexität des Phänomens ergibt sich nicht nur aus den unterschiedlichen methodischen Deutungsansprüchen. Die offenkundige Konstanz der mit der Königsherrschaft verbundenen sakralen Vorstellungen und Praktiken lässt nicht zuletzt erkennen, dass diese einer Vielzahl von Bedürfnissen ganz verschiedener sozialer Gruppen entsprechen<sup>20)</sup> und dass längst nicht alle dieser Bedürfnisse durch die Entwicklungen des Investiturstreits obsolet geworden waren<sup>21)</sup>. Die Herrscher, die verschiedenen Gruppen der Bevölkerung und nicht zuletzt kirchliche Amtsträger<sup>22)</sup> mögen jeweils verschiedene Vor-

in: *Rituals of Power. From Late Antiquity to the Early Middle Ages*, hg. von DERS. / Frank THEUWS (2000) S. 477–486, hier S. 480, formulierten Kritik an der Selbstreferentialität, die dem Kulturbegriff von Geertz eigen ist, bleiben dessen methodische Anregungen wichtig, um gerade die sakralen Momente des ottonisch-salischen Königtums als ein komplexes kulturelles und nicht eindimensionales politisches Phänomen zu verstehen. Zwar gehört die religiöse Deutung und Darstellung ohne Zweifel zu den wichtigsten Legitimationsressourcen dieses Königtums; aber nicht zuletzt die Beanspruchung aller königlichen Ressourcen bei der Errichtung des Bistums Bamberg durch Heinrich II. lässt anschaulich werden, dass der König selbst seine Herrschaft auch und sogar mit besonderem Nachdruck als Ressource seiner religiösen Heilssorge und Heilsvergewisserung nutzte. Vgl. dazu ausführlich Ludger KÖRNTGEN, *Königsherrschaft und Gottes Gnade. Zu Kontext und Funktion sakraler Vorstellungen in Historiographie und Bildzeugnissen der ottonisch-frühsalischen Zeit* (*Orbis medievalis. Vorstellungswelten des Mittelalters* 2, 2001) S. 421–434; die methodisch reflektierende Kritik von Thomas ERTL, *Von der Entsakralisierung zur Entpolitisierung* ist es nur ein kleiner Schritt. Gedanken zur Rolle des Politischen und Ritualen anlässlich einer neueren Arbeit zum ottonischen Königtum, *Zs. für Geschichtswissenschaft* 52 (2004) S. 301–317, formuliert die kontroversen Positionen in dankenswerter Klarheit. Zu einer ähnlichen methodischen Perspektive vgl. jetzt Hubertus BÜSCHEL, *Untertanenliebe. Der Kult um deutsche Monarchen 1770–1830* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 220, 2006), der die methodischen Anregungen von Geertz für eine Neubewertung der monarchischen Herrschaftsrepräsentation im politisch-sozialen Wandel der Jahrzehnte vor und nach 1800 fruchtbar macht.

20) Die Frage nach den sozialen Bedürfnissen, denen die Vorstellungen vom sakralen Königtum entsprechen, verfolgt das von der deutschen Forschung erst sehr spät rezipierte Werk von BLOCH, *Les rois thaumaturges* (wie Anm. 10); vgl. auch die verschiedenen Beiträge zum Thema in Janet L. NELSON, *Politics and Ritual in Early Medieval Europe* (*History Series* 42, 1986).

21) So manifestiert etwa das in diesem Zusammenhang oft angesprochene Verhalten von Bauern, die beim Leichenzug Heinrichs IV. die vom Sarg des Kaisers berührte Erde einsammeln, um sie auf ihre Felder zu streuen (vgl. etwa Hans Kurt SCHULZE, *Königsherrschaft und Königsmythos. Herrscher und Volk im politischen Denken des Hochmittelalters*, in: *Festschrift für Berent Schwineköper*, hg. von Helmut MAURER / Hans PATZE [1982] S. 177–186), Bedürfnisse, die nicht an die spezifisch ottonisch-salische Ausprägung von Herrschersakralität gebunden waren und die kaum etwas mit dem Selbstverständnis und der rituellen Praxis des Königtums zu tun hatten.

22) Zu den Möglichkeiten kirchlicher Amtsträger und Gemeinschaften, aus sakralen Vorstellungen Einwirkungsmöglichkeiten auf den Herrscher, Herrscherparänese und konkrete Interessensvertretung herzuleiten, vgl. bes. Rudolf SCHIEFFER, *Mediator cleri ac plebis*. Zum geistlichen Einfluß auf Verständnis und Darstellung des ottonischen Königtums, in: *Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen*, hg. von Gerd ALTHOFF / Ernst SCHUBERT (VuF 46, 1998) S. 345–361; Steffen PATZOLD, *Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit*. Zum Herrscherbild im Aachener Otto-Evangeliar, *FmSt* 35 (2001) S. 243–272. Zu einem Paränese und Interessensvertretung einschließenden Verständnis von liturgischer Kommunikation vgl. KÖRNTGEN, *Königsherrschaft* (wie Anm. 19) S. 388–407.

stellungen und Erwartungen mit verschiedenen sakralen Momenten des Königtums verbunden haben. Aber es ist im Wesentlichen ein Vorstellungsbereich, der die Forschungsdiskussionen zum salischen Königtum und zum Investiturstreit dominiert hat: der Bereich der Herrschaftslegitimation. In diesem Kontext bezeichnet die Kategorie zum einen den Verlust an herrschaftstheologischer Legitimation und liturgisch-zeremonieller Ausdrucksmöglichkeit, den das deutsche Königtum durch die Ereignisfolge von Exkommunikation, Absetzung, Bußleistung und erneuter Exkommunikation und Absetzung Heinrichs IV. erlitten habe. Damit sind zum anderen, als gewissermaßen positive Seite des gleichen Vorgangs, die Ansätze zu einer gedanklichen Scheidung und differenzierteren Zuordnung von geistlicher und weltlicher Sphäre angesprochen und damit einhergehend die Bemühungen um neue, von der allgemeinen herrschaftstheologischen Deutung und ihrer kirchlichen Sanktionierung unabhängige Begründungen weltlich-staatlicher Machtausübung.

Franz-Reiner Erkens hat jetzt klargestellt, dass auch unter diesem Aspekt die Bedeutung der ›Entsakralisierung‹ zu relativieren ist. Denn nur allzu schnell hat man die Gründe für den häufig konstatierten Entwicklungsrückstand des hoch- und spätmittelalterlichen deutschen Königtums bei der Ausbildung moderner Staatlichkeit vornehmlich im ideellen Bereich der Herrschaftslegitimation gesucht und im Verlust der sakralen Ressourcen festgemacht, ohne die komplexen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Konstellationen zu beachten, in denen sich die jeweils verschiedenen Entwicklungen der europäischen Monarchien abgespielt haben<sup>23</sup>). Wiederum dürfte die relative Unbestimmtheit und uneingrenzbar Weite des ›sakralen Königtums‹ dafür verantwortlich sein, dass diese Kategorie in der Forschungsdiskussion gleichsam universale Erklärungspotenz erhalten und damit andere Erklärungsansätze verdrängt oder von vornherein obsolet gemacht hat. Was Jens Ivo Engels für das frühneuzeitliche französische Königtum zu bedenken gibt<sup>24</sup>), lässt sich

23) Vgl. ERKENS, *pia Dei ordinatione rex* (wie Anm. 4) S. 101; eine grundsätzliche Kritik an der Entgegensetzung von ›moderner‹ Staatlichkeit der englischen und französischen Monarchie auf der einen und einer ›rudimentären‹ Staatlichkeit des deutschen Königtums auf der anderen Seite bei Timothy REUTER, *The Medieval German Sonderweg? The Empire and its Rulers in the High Middle Ages*, in: *Kings and Kingship in Medieval Europe*, hg. von Anne J. DUGGAN (King's College London Medieval Studies 10, 1993) S. 179–211; DERS., *Nur im Westen was Neues? Das Werden prämoderner Staatsformen im europäischen Hochmittelalter*, in: *Deutschland und der Westen Europas im Mittelalter*, hg. von Joachim EHLERS (VuF 56, 2002) S. 327–351; vgl. auch Janet L. NELSON, *Kingship and Empire*, in: *The Cambridge History of Medieval Political Thought*, hg. von James H. BURNS (1988) S. 211–251, hier S. 246–248. ERNST SCHUBERT, *Geschichte Niedersachsens 2,1* (1997) S. 265, gewichtet die langfristigen Konsequenzen der Sachsenkriege mit dem Wandel Sachsens von einer ›Basislandschaft des Königtums im frühen und beginnenden hohen Mittelalter‹ zur ›königsfernen Landschaft‹ des Spätmittelalters stärker »als die von der älteren Forschung zur entscheidenden Verfassungsfrage hochstilisierte Problematik des Investiturrechts«, die »wohl doch nicht der Wendepunkt war, der die Entwicklung des Reichs zum Staat verhindert hatte«.

24) Vgl. Jens Ivo ENGELS, *Das ›Wesen‹ der Monarchie? Kritische Anmerkungen zum ›Sakralkönigtum‹ in der Geschichtswissenschaft*, *Majestas 7* (1999) S. 3–39. Die methodische Bedeutung der von Engels formulierten Anfrage an das Konzept des ›sakralen Königtums‹ bleibt bei ERKENS, *Herrschersakralität* (wie Anm. 15) S. 33, sowie DEMS., *Vicarius Christi* (wie Anm. 16) S. 3–5, unbeachtet.

mit noch größerer Berechtigung im Hinblick auf das Königtum der Ottonen und Salier formulieren. Denn die Vorstellung vom sakralen Königtum wird zumeist als wichtigste Antwort angeboten, wenn nach dem Grund für den Herrschaftserfolg des Königtums und die Stabilität der Herrschaftsordnung im ostfränkisch-deutschen Reich, aber auch nach den Bedingungen ihres Wandels und der Schwächung königlicher Gewalt gefragt wird<sup>25</sup>). Andere Bedingungen geraten dadurch nur allzu leicht aus dem Blick, und das Phänomen des sakralen Königtums erscheint mit unhinterfragbarer Selbstverständlichkeit zugleich als epochenbegründendes Kriterium und als entscheidendes Motiv des Epochenwandels<sup>26</sup>).

Eingrenzung und Abgrenzung sind deshalb notwendig; gerade weil das ›sakrale Königtum‹ als Begriff im Kontext verschiedener methodischer Konzepte definiert wird und weil eine Fülle verschiedener Einzelphänomene darunter angesprochen werden, lässt es sich nicht als feste Größe in die Darstellung und Deutung von Konflikt und Wandel in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts einbringen. Die diachrone Perspektive der verschiedenen epochenübergreifenden oder epochenzentrierten Studien, die den Wandel sakraler Herrschaftslegitimation in den Konflikten und Diskussionen des Investiturstreits beschrieben haben<sup>27</sup>), ist deshalb durch eine synchrone Analyse zu ergänzen, die danach fragt, wie das ›sakrale Königtum‹ als Phänomen im Zusammenhang der Konflikte und Wandlungsprozesse der Epoche überhaupt konstituiert wird. Dabei ist vor allem zu prüfen, ob bzw. inwieweit das durchweg entwicklungsgeschichtlich formulierte Ergebnis, das letztlich eine lineare, explizit oder implizit als Fortschrittsgeschichte konzipierte Entwicklung von der einfach strukturierten Vorstellungswelt des früheren zur komplexeren und differenzierteren mentalitäts- und geistesgeschichtlichen Situation des hohen Mittelalters

25) Vgl. dazu KÖRNTGEN, Königsherrschaft (wie Anm. 19) S. 12–15 (Lit.!).

26) Vgl. ebd. S. 456 f.

27) Vgl. Gottfried KOCH, Auf dem Wege zum *Sacrum Imperium* (1972); Tilman STRUVE, Die Entwicklung der organologischen Staatsauffassung im Mittelalter (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 16, 1978); Bernhard TÖPFER, Tendenzen zur Entsakralisierung der Herrscherwürde in der Zeit des Investiturstreits, *Jb. für Geschichte des Feudalismus* 6 (1982) S. 163–171; DERS., Urzustand und Sündenfall in der mittelalterlichen Gesellschafts- und Staatstheorie (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 45, 1999); Wolfgang STÜRNER, *Peccatum* und *Potestas*. Der Sündenfall und die Entstehung der herrscherlichen Gewalt im mittelalterlichen Staatsdenken (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 11, 1987). Eine grundsätzlich diachrone Perspektive bestimmt auch noch die epochenzentrierte, systematisierende Analyse der ideengeschichtlichen Entwicklung bei Tilman STRUVE, Die Stellung des Königtums in der politischen Theorie der Salierzeit, in: *Die Salier und das Reich 3: Gesellschaftlicher und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier*, hg. von Stefan WEINFURTER (1991) S. 217–244, und die Zusammenstellung von Belegen für die Fortdauer sakraler Vorstellungen bei ERKENS, *pia Dei ordinatione rex* (wie Anm. 4). Die synchrone Perspektive ist leitend bei Ian S. ROBINSON, *Authority and Resistance in the Investiture Contest. The Polemical Literature of the Late Eleventh Century* (1978), der vor allem Material und Arbeitsweise der Parteien vergleicht und dabei vielfache Gemeinsamkeiten feststellt.



markiert, schon durch die methodischen Implikationen der Fragestellung vorgegeben war<sup>28)</sup>.

Diese methodische Rückfrage betrifft nicht nur den Stellenwert, der dem Phänomen des sakralen Königtums im Hinblick auf Verlauf und Konsequenzen des Investiturstreits zukommt. Vielmehr geht es auch darum, das Phänomen des sakralen Königtums im Mittelalter und vor allem in der ottonisch-salischen Geschichte überhaupt einzugrenzen und seine Bedeutung gegenüber der anderer Phänomene abzugrenzen. Beschreibung und Gewichtung des Phänomens dürften nur allzu deutlich von seinem Stellenwert in den Diskussionen zum Investiturstreit bestimmt sein; was »sakrales Königtum« eigentlich bedeutete, wird häufig explizit oder implizit aus der Wahrnehmung und Bewertung der »Entsakralisierung« hergeleitet. Denn die Epoche des Investiturstreits ist allein durch ihr forschungsgeschichtliches Gewicht geeignet, Fragestellungen und Perspektiven vorzugeben<sup>29)</sup>; Verlauf und Ergebnis des Konfliktes haben nicht erst unsere Wahrnehmung des früheren Mittelalters, sondern schon die Wahrnehmung der Zeitgenossen beeinflusst. Weil die freie kanonische Wahl als Norm der Bischofs- oder Abtserhebung durchgesetzt werden konnte, galt die Investitur durch den König lange vor allem als wesentliches Moment königlicher Herrschaft und Kirchenpolitik. Erst wenn man sich von den Alternativsetzungen der Reformzeit freimacht, kann man auch zur Kenntnis nehmen, dass die Erhebung eines Bischofs durch den König häufig ebenso das Ergebnis lokaler und regionaler Netzwerkverbindungen und Ausdruck lokaler Interessensgegensätze gewesen ist wie später die Wahl eines Bischofs durch das Domkapitel<sup>30)</sup>. Ein besonders gutes Beispiel dafür, wie sich in der Rückschau die Wahrnehmung verändert, bieten die Probleme, die gregorianische Reformer mit den Ereignissen von Sutri im Jahr 1046 hatten: Was gerade reformorientierte Zeitgenossen als notwendiges Mittel zum Durchbruch der Reformen in Rom akzeptieren konnten, erschien schon bald als potentieller Übergriff des Königs und musste entsprechend umgedeutet werden<sup>31)</sup>. Nicht die Zeitgenossen, aber die Historiker haben das Er-

28) Solche entwicklungsgeschichtliche Ausrichtung versteht Pohl als charakteristisches Moment der historischen »Meistererzählungen«, die durchweg »teleologisch geprägt« sind. »Sie erzählen eine lineare Geschichte, die meist im Spannungsfeld der Großen Erzählung der Moderne schlechthin steht, nämlich derjenigen vom Fortschritt [...]« (POHL, Ursprungserzählungen [wie Anm. 7] S. 34).

29) Das lässt sich etwa durch das gelegentlich in der Literatur bezeugende Attribut »vorinvestiturstreitzeitlich« belegen, vgl. KÖRNTGEN, Königsherrschaft (wie Anm. 19) S. 11 f.

30) Vgl. bes. Rudolf SCHIEFFER, Der geschichtliche Ort der ottonisch-salischen Reichskirchenpolitik (Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften. Vorträge G 352, 1998); DERS., Der ottonische Reichsepiskopat zwischen Königtum und Adel, FmSt 23 (1989) S. 291–301; Marlene MEYER-GEBEL, Bischofsabsetzungen in der deutschen Reichskirche vom Wormser Konkordat (1122) bis zum Ausbruch des Alexandrischen Schismas (1159) (Bonner historische Forschungen 55, 1992).

31) Vgl. die Auseinandersetzung mit den tendenziösen Darstellungen des Desiderius von Montecassino und Bonizo von Sutri bei Harald ZIMMERMANN, Papstabsetzungen des Mittelalters, (1968) S. 119 ff.; zuletzt Wilfried HARTMANN, Der Investiturstreit (Ezyklopädie Deutscher Geschichte 21, 1993) S. 83; Hans Hubert ANTON, Die Synode von Sutri, ihr zeitgeschichtlicher Kontext und Nachklang. Neue Forschungen zu einer

gebnis von Sutri noch in anderer Weise aus der späteren Problemsituation gedeutet. Vor allem in dieser rückschauenden Perspektive nämlich erscheint die mehrfache Erhebung deutscher Päpste und deren bleibende Verbindung zum eigenen reichskirchlichen Bistum als Versuch, den Papst gewissermaßen in die Reichskirchenherrschaft des Kaisers einzubauen: das wäre dann der größtmögliche Gegensatz zu der Weise gewesen, in der sich das Papst-Kaiser-Verhältnis nach Beilegung des Investiturstreits darstellte<sup>32</sup>.

Als letztes Beispiel seien schließlich nicht bestimmte Vorgänge, sondern Gegenstände der ›Vorinvestiturstreitszeit‹ angesprochen: die ottonisch-frühsalischen Herrscherbilder. Was in diesen Bildern auch dem unbefangenen Blick als erstes auffällt, ist die unmittelbare Stellung des gesalbten Herrschers, des *christus Domini*, vor Christus, dem Herrn (*Christus dominus*)<sup>33</sup>. Der Vorschlag des Verfassers, diese Unmittelbarkeit in besonderer Weise als Unmittelbarkeit des Gebetes und der Fürbitte zu verstehen, verdankt sich nicht zuletzt einer methodischen Dispensierung der Investiturstreit-Problematik<sup>34</sup>. Natürlich ist es legitim, diese Unmittelbarkeit auch anders auszudeuten: Als Gott-Unmittelbarkeit des *rex Dei gratia*.<sup>35</sup> Aber zumindest wenn man in dieser Unmittelbarkeit besonders das Fehlen einer priesterlichen Vermittlungsinstanz wahrnimmt<sup>36</sup>, dann sollte man bedenken, dass eine solche Wahrnehmung nicht zuletzt von der Bedeutung beeinflusst ist, die das Thema der priesterlichen Vermittlung und das der unvermittelten göttlichen Einsetzung des Königs im Investiturstreit erlangt haben.

lange diskutierten Schrift, ZRG Kan. 83 (1997) S. 576–584. Anders Franz-Josef SCHMALE, Die Absetzung Gregors VI. in Sutri und die synodale Tradition, AHC 11 (1979) S. 55–103.

32) Vgl. gegenüber den älteren Deutungen überzeugend Werner GOEZ, *Papa qui et episcopus*, AHP 8 (1970) S. 27–59.

33) Vgl. etwa Hagen KELLER, Herrscherbild und Herrschaftslegitimation. Zur Deutung der ottonischen Denkmäler, in: DERS., Ottonische Königsherrschaft (2002) S. 167–183; zuerst in: FmSt 19 (1985) S. 290–311; Stefan WEINFURTER, Sakralkönigtum und Herrschaftsbegründung um die Jahrtausendwende. Die Kaiser Otto III. und Heinrich II. in ihrem Bild, in: Bilder erzählen Geschichte, hg. von Helmut ALTRICHTER (Rombach Wissenschaft. Reihe Historiae 6, 1995) S. 47–103.

34) Vgl. KÖRNTGEN, Königsherrschaft (wie Anm. 19) S. 11–13.

35) Vgl. zuletzt Egon BOSHOFF, Die Vorstellung vom sakralen Königtum in karolingisch-ottonischer Zeit, in: Das frühmittelalterliche Königtum (wie Anm. 16) S. 331–338, hier 354–356; ERKENS, Herrschersakralität (wie Anm. 15) S. 176–188; zur Einseitigkeit dieser Deutungsperspektive vgl. Joachim OTT, Krone und Krönung. Die Verheißung und Verleihung von Kronen in der Kunst von der Spätantike bis um 1200 und die geistige Auslegung der Krone (1998) bes. S. 262–265, sowie KÖRNTGEN, Königsherrschaft (wie Anm. 19) bes. S. 279–297.

36) Vgl. bes. Hagen KELLER, *Machabaeorum pugnae*. Zum Stellenwert eines biblischen Vorbilds in Widukinds Deutung der ottonischen Königsherrschaft, in: *Iconologia Sacra*. Mythos, Bildkunst und Dichtung in der Religions- und Sozialgeschichte Alteuropas, Festschrift für Karl Hauck, hg. von Hagen KELLER / Nikolaus STAUBACH (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 23, 1994) S. 417–437; DERS., Widukinds Bericht über die Aachener Wahl und Krönung Ottos I., in: DERS., Ottonische Königsherrschaft (wie Anm. 33) S. 91–130, hier S. 121–125; zuerst in: FmSt 29 (1995) S. 390–453; dazu KÖRNTGEN, Königsherrschaft (wie Anm. 19) S. 75–93.

Schließlich birgt auch die epochentypische Quellensituation die Gefahr einer perspektivischen Verzerrung. Denn der Konflikt hat in einem zuvor ungekannten Ausmaß eine literarische Produktion angeregt, der wir erstmals Zeugnisse publizistischer Begleitung der politischen Ereignisse verdanken<sup>37)</sup>. Die sogenannten »Streitschriften«, die Zeugnisse literarischer Polemik beider Konfliktparteien, haben ihren wesentlichen Gegenstand in der religiösen Stellung des Königs und deren verschiedenen Konsequenzen. Auch das erscheint zunächst nicht weiter erklärungsbedürftig, denn die Kampfmaßnahmen des Papstes, Exkommunikation und Absetzung des Königs sowie die Lösung der diesem geleisteten Treueide, erschütterten Grundlagen und religiöses Selbstverständnis des Königtums. Gleichwohl wirft diese Quellensituation ein besonderes Problem auf: Den Zeugnissen, die in der polemischen Reaktion auf diese Ereignisse entstanden sind, können wir keine vergleichbaren Quellen der Zeit vor dem Konfliktausbruch an die Seite stellen. Vieles wird jetzt ausführlich vorgetragen und argumentativ begründet, was wir als wirksame Vorstellung und Begründungszusammenhang für die Zeit zuvor nur erschließen können<sup>38)</sup>. Die »Streitschriften« etablieren einen schriftgestützten Diskurs über die religiöse Legitimation und Verantwortung des Königs, der nicht als bloße Weiterführung, Intensivierung oder sekundäre Verschriftlichung eines älteren Diskurses verstanden werden kann. Damit soll nicht bestritten werden, dass die sakrale Stellung des Königs schon seit den Anfängen ottonischer Königsherrschaft Gegenstand von Diskursen war. Doch solche Diskurse haben sich vor allem im Bereich des Visuellen, Performativen und Narrativen niedergeschlagen; Bilder, Riten, historiographische und hagiographische Narrative bieten uns Zugänge, die besonderer methodischer Erschließung bedürfen<sup>39)</sup>. Das plötzliche und relativ massive Auftreten diskursiver Texte stellt aber nicht nur eine qualitative und quantitative Veränderung der Quellenbasis dar. Zu fragen ist vielmehr, inwieweit sich dadurch der Diskurs über das sakrale Königtum selbst veränderte. Ideengeschichtlich ausgerichtete Darstellungen setzen zumeist voraus, dass wir in den Debatten des Investiturstreits die reflektierende Entfaltung und Kritik der frühmittelalterlichen Vorstellungen vom sakralen Königtum finden. In diskursanalytischer Perspektive ist aber erst noch zu klären, ob es sich dabei überhaupt um eine Fortführung desselben Diskurses handelt.

37) Vgl. schon den sprechenden Titel des Beitrags von Carl ERDMANN, Die Anfänge der staatlichen Propaganda im Investiturstreit, HZ 154 (1936) S. 491–512; kritisch zum Propaganda-Begriff Monika SUCHAN, Publizistik im Zeitalter Heinrichs IV. – Anfänge päpstlicher und kaiserlicher Propaganda im »Investiturstreit«? in: Propaganda, Kommunikation und Öffentlichkeit (11.–16. Jahrhundert), hg. von Karel HRUZA (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse 307, 2003) S. 29–45. Methodische Vorüberlegungen zur Analyse der Investiturstreitpublizistik unter kommunikationstheoretischen Aspekten bietet Oliver MÜNSCH, Fortschritt durch Propaganda? Die Publizistik des Investiturstreits zwischen Tradition und Innovation, in: Vom Umbruch zur Erneuerung (wie Anm. 3) S. 151–167.

38) Vgl. KELLER, Herrscherbild (wie Anm. 33) S. 168–170; SCHIEFFER, Ort (wie Anm. 30) S. 11–14; DERS., *Mediator* (wie Anm. 22) S. 346–350.

39) Vgl. KÖRNTGEN, Königsherrschaft (wie Anm. 19) S. 24–29; DERS., Sakralkönigtum, §19, in: Hoops Reallexikon der Germanischen Altertumskunde<sup>2</sup> 26 (2004) S. 266–272.

Auch in quellengeschichtlicher Hinsicht ist also der vorherrschenden diachronen eine synchrone Analyse an die Seite zu stellen. Im folgenden sollen deshalb nicht erneut die verschiedenen Aussagen der Investiturstreitpolemik ideengeschichtlich entwickelt und miteinander verglichen werden. Zu fragen ist vielmehr, was für ein Diskurs in dieser Polemik zustandekommt, welche Faktoren die Struktur und Gestalt dieses Diskurses bestimmen und wie Begriff und Vorstellungen des ›sakralen Königtums‹ dadurch geprägt werden. Auf diesem Hintergrund ist dann zu überlegen, welche Konsequenzen sich aus der synchronen für die diachrone Perspektive, die Frage nach dem ›Wandel‹ der sakralen Herrschaftsvorstellungen, ergeben.

## 2. DAS »SAKRALE KÖNIGTUM« IM DISKURS DER INVESTITURSTREITPOLEMIK

In der Forschungsdiskussion des letzten Vierteljahrhunderts ist, vor allem angestoßen durch Rudolf Schieffers Neubestimmung von Zeitstellung, Funktion und Bedeutung der päpstlichen Investiturverbote, die Dynamik des Konfliktverlaufs differenzierter nachgezeichnet worden. Demnach haben wir es zunächst mit einem relativ beschränkten Konfliktschauplatz und einem beschränkten Konfliktverlauf zu tun, der aber im Jahr 1076 durch die Wormser Absage an Gregor VII. und die Reaktion des Papstes geradezu explosionsartig eskaliert ist und in der Folge immer weitere und grundsätzlichere Bedeutung annahm<sup>40)</sup>. Aus dem Konflikt zwischen König Heinrich IV. und Papst Gregor VII. über die Mailänder Angelegenheiten und speziell die Erhebung des Mailänder Erzbischofs wurde eine grundsätzliche Auseinandersetzung zwischen *Regnum* und *Sacerdotium*, die letztlich die Durchsetzung des Papsttums als dominierender Gewalt innerhalb der Kirche und eine Relativierung der religiösen Dignität und der kirchlichen Verantwortung des Kaisers brachte<sup>41)</sup>.

Für unsere Fragestellung ist besonders wichtig, dass Schieffers Deutung den Kausalnexus zwischen dem Ausbruch des Konfliktes und dem zuvor als zentral angesehenen Konfliktthema verkehrt und damit demonstriert hat, dass die historische Wirklichkeit sich nicht als bloßes Produkt ideologischer Gegensätze verstehen lässt<sup>42)</sup>. Zwischen der ›Idee‹, den reformkirchlichen Vorstellungen von der authentischen Investiturpraxis, und dem realen politischen Konflikt, der sich in einer bestimmten Konstellation zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. entzündete, besteht ein komplexeres Verhältnis als das von Ursache und Wirkung. Ist deshalb die ideengeschichtliche Perspektive nicht ausreichend, um Verlauf und Bedeutung des Konfliktes zu erfassen, so muss auch ein konfliktanalytischer Zugriff seine methodische Begrenzung reflektieren. In der Eskalation des Konfliktes wer-

40) Vgl. SCHIEFFER, Entstehung (wie Anm. 7) S. 204–207.

41) Vgl. DERS, Papal Revolution (wie Anm. 9).

42) Für die Gegenposition vgl. Johannes LAUDAGE, Nochmals: Wie kam es zum Investiturstreit, in: Vom Umbruch zur Erneuerung (wie Anm. 3) S. 133–150.

den neuartige Kampfmittel eingesetzt, die den herkömmlichen Rahmen von Konfliktführung und Konfliktbeilegung sprengen<sup>43</sup>). Gerade an den Mitteln der Auseinandersetzung werden die ideengeschichtlichen Konsequenzen, aber zugleich auch deren Einbindung in die Konfliktführung sichtbar: Der Papst führt keinen grundsätzlichen oder gar von langer Hand vorbereiteten Angriff gegen die sakrale Stellung des Königs<sup>44</sup>), sondern er verlangt Gehorsam gegenüber seinen Forderungen und sanktioniert den »Ungehorsam« des Königs durch Exkommunikation, Absetzung und Lösung der Treueide. Die dadurch ausgelöste Handlungskette mit Bußgang des Königs und erneuter, erst posthum aufgehobener Exkommunikation als »Entsakralisierung« zu verstehen, ist zunächst eine Konstruktion, die sich auf eine andere Konstruktion bezieht<sup>45</sup>), nämlich auf den Begriff des »sakralen Königtums« als heuristisches Instrument zur Beschreibung und Beurteilung der religiösen Stellung und Legitimation des ottonisch-salischen Königtums.

Die Verwendung des Begriffs »Entsakralisierung« kann sich allerdings darauf berufen, dass auch die Polemik, die sich an die Maßnahmen des Papstes angeschlossen, die religiöse und kirchliche Stellung des Königs thematisierte. Zu beachten ist aber der Unterschied zwischen dem Forschungsbegriff des »sakralen Königtums« und der zeitgenössischen Begrifflichkeit, die eine solche umfassende Kategorie nicht kannte, sondern mit verschiedenen Begriffen und Vorstellungen operierte. Schon der König selbst versuchte im publizierten Absageschreiben an Gregor VII., eine solche Vorstellung abzurufen: Aufgrund der Königssalbung beanspruchte Heinrich die Stellung des *christus Domini* und damit den absoluten Schutz des biblischen Gebotes »*noli tangere Christum meum*« (Ps. 104,15), das schon in diesem frühen Stadium des Konfliktes nicht auf konkrete physische Bedrohung, sondern auf die Exkommunikationsdrohung des Papstes bezogen wurde<sup>46</sup>). Die einschlägigen biblischen Stellen gehören zu den Teilen des heinrizianischen Repertoires, die am deutlichsten in der Kontinuität frühmittelalterlicher Herrschaftsteologie stehen: neben den Unverletzlichkeitserklärungen für den *christus Domini*, den König Israels, im Alten Tes-

43) Das ist gegen Monika SUCHAN, Königsherrschaft im Streit. Konfliktaustragung in der Regierungszeit Heinrichs IV. (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 42, 1997), eingewandt worden, vgl. etwa die Rezensionen von Rudolf SCHIEFFER, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 63 (1999) S. 358 f., und Tilman STRUVE, in: HJb 120 (2000) S. 444–448. Die grundsätzliche Berechtigung und der relative Ertrag von Suchans Zugriff scheinen mir dadurch aber nicht in Frage gestellt.

44) Vgl. SUCHAN, Königsherrschaft im Streit (wie Anm. 43) S. 297 f.

45) Zur Qualität der historischen Erkenntnis als »Konstruktion« vergangener Wirklichkeit vgl. bes. Johannes FRIED, Wissenschaft und Phantasie. Das Beispiel der Geschichte, HZ 263 (1996) S. 291–316; DERS., Papst Leo III. besucht Karl den Großen in Paderborn oder Einhards Schweigen, HZ 272 (2001) S. 281–326, hier S. 283 f.; DERS., Erinnerung und Vergessen. Die Gegenwart stiftet die Einheit der Vergangenheit, HZ 273 (2001) S. 561–59.

46) *Me quoque, qui licet indignus inter christos ad regnum sum unctus, tetigisti [...]*. (MGH Const. I, Nr. 62, ed. Ludwig WEILAND [1893, ND 2003] S. 110 f., hier 111). Zur Verwendung der Vorstellung von der Unantastbarkeit des Gesalbten in der heinrizianischen Polemik vgl. KOCH, Auf dem Wege (wie Anm. 27) S. 79–82.

tament<sup>47)</sup> vor allem die paulinische Begründung jeder menschlichen Obrigkeit in Gottes Willen aus dem 13. Kapitel des Römerbriefes sowie dem ersten Petrusbrief<sup>48)</sup>.

Die Aussage des Römerbriefes, dass jede Obrigkeit von Gott komme und dass Widerstand gegen die Obrigkeit Widerstand gegen Gott bedeute<sup>49)</sup>, hatte schon eine lange spätantike und frühmittelalterliche Auslegungsgeschichte<sup>50)</sup>; sie gehörte selbstverständlich zu den herrschaftstheologischen Vorstellungen, die für das ottonisch-frühsalische Königtum abrufbar waren. Am Beginn des 11. Jahrhunderts hat etwa der Bischof Arnulf von Halberstadt darauf verwiesen, um seinen Mitbruder, den Würzburger Bischof Heinrich, vom Widerstand gegen die Bamberger Bistumspläne König Heinrichs II. abzubringen<sup>51)</sup>. Arnulf hatte freilich wenig Erfolg mit seiner herrschaftstheologischen Belehrung, und der König selbst konnte die in Frankfurt versammelten Bischöfe nur dadurch auf seine Seite bringen, dass er sich in entscheidenden Verhandlungsmomenten zu Boden warf und damit sein ganzes Prestige einsetzte<sup>52)</sup>.

Die Verhandlungen vor der Bamberger Bistumsgründung, so existenziell bedeutsam sie für Heinrich II. gewesen sein mögen, haben eine andere Stufe theologischer Herrschaftslegitimation abgerufen als die grundlegenden, seine Königsherrschaft in Frage stellenden Konflikte Heinrichs IV. Deshalb ist auch das Legitimationspotential der Römerbrief-Perikope von königlicher Seite in einer Konsequenz abgerufen worden, für die wir aus ottonisch-salischer Zeit kein Vorbild kennen<sup>53)</sup>. Dem entsprach auf der anderen Seite eine Infragestellung der Legitimation und sakralen Dignität des Königs, für die es zuvor ebenfalls nur vereinzelte Beispiele gab. Gregor VII. selbst griff weit aus und bestritt der weltlichen

47) 1 Sam. 24,7: *propitius mihi sit Dominus ne faciam hanc rem domino meo christo Domini*; 1 Sam. 26,11: *propitius mihi sit Dominus ne extendam manum meam in christum Domini*; Ps. 104,15: *nolite tangere christos meos*.

48) Rom. 13,1: *omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit. non est enim potestas nisi a Deo. quae autem sunt a Deo ordinatae sunt 2 itaque qui resistit potestati Dei ordinationi resistit*; 1 Petr. 2,13: *subiecti estote omni humanae creaturae propter Dominum sive regi quasi praecellenti*; 17 *Deum timete, regem honorificate 18 servi subditi in omni timore domini, non tantum bonis et modestis sed etiam discolis*.

49) Vgl. zuletzt Bernd SCHÜTTE, Herrschaftslegitimierung im Wandel. Die letzten Jahre Kaiser Heinrichs IV. im Spiegel seiner Urkunden, in: Die Sakralität von Herrschaft (wie Anm. 16) S. 165–180, hier S. 172–176; STÜRNER, *Peccatum* und *Potestas* (wie Anm. 27) S. 125–131.

50) Grundlegend Werner AFFELDT, Die weltliche Gewalt in der Paulus-Exegese. Röm. 13,1–7 in den Römerbriefkommentaren der lateinischen Kirche bis zum Ende des 13. Jahrhunderts (Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 22, 1969); zur Bedeutung in ottonischer Zeit vgl. PATZOLD, *Omnis anima* (wie Anm. 22) S. 251–255.

51) Vgl. Arnulf von Halberstadt an Heinrich von Würzburg, in: Monumenta Bambergensia ed. Philipp JAFFÉ, (Bibliotheca rerum Germanicarum 5, 1869) S. 472–479, hier S. 476; vgl. KÖRNTGEN, Königsherrschaft (wie Anm. 19) S. 429 f.; PATZOLD, *Omnis anima* (wie Anm. 22) S. 253 f.

52) Reg. Imp. 2,4,1, Nr. 1645a.

53) Vgl. SCHÜTTE, Herrschaftslegitimierung (wie Anm. 49) S. 172 f., Anm. 33. Besonders emphatische Formulierungen hat der während Heinrichs langem Italienaufenthalt zwischen 1090 und 1095 für den Kaiser tätige Notar Ogar A gefunden, vgl. ebd. S. 173–176, zu D H IV. 421, ausgestellt wohl im Zusammenhang mit Heinrichs Aufenthalt in Mantua im Jahr 1091.

Herrschaft jede heilsgeschichtliche Funktion. Es ist zwar nicht unwahrscheinlich, dass der Papst, dessen Urteile über das Königtum je nach Adressat und Situation unterschiedlich ausfallen konnten<sup>54</sup>), im grundlegenden Brief an Hermann von Metz einen weitgehend unverstellten Einblick in seine Gedankenwelt eröffnete. Trotzdem ist zu beachten, dass diese Stellungnahme zur Legitimation der zweiten und endgültigen Exkommunikation Heinrichs IV. formuliert und unter dem Eindruck dieser extremen Maßnahme rezipiert wurde<sup>55</sup>). Unter den Vorzeichen des eskalierten Konfliktes erlangte die zuvor »zweifelloch recht schwach entwickelte Traditionslinie« einer negativen Herrschaftstheologie, die auf Tertullian und Augustin zurückging und »wenigstens in Ansätzen auch bei Beda, Alkuin und Agobard von Lyon« belegt ist<sup>56</sup>), wesentlich größere Bedeutung als in der wenige Jahrzehnte zuvor in ganz anderer Situation erfolgten Darlegung eines unbekanntem burgundischen Verfassers<sup>57</sup>).

Langfristig haben diese Rückführung jeder Herrschaft auf die menschliche Sündhaftigkeit oder die von Bernold und Deusedit formulierte Überzeugung, dass es sich beim Königtum doch nur um eine menschliche Erfindung handele<sup>58</sup>), die Berufung der Gegen-

54) Vgl. Rudolf SCHIEFFER, Gregor VII. und die Könige Europas, *Studi Gregoriani* 13 (1989) S. 189–211; Uta-Renate BLUMENTHAL, Gregor VII. Papst zwischen Canossa und Kirchenreform (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, 2001) S. 290–298; zuletzt ERKENS, *pia Dei ordinatione rex* (wie Anm. 4) S. 76 u. S. 82. Nach TÖPFER, Urzustand und Sündenfall (wie Anm. 27) S. 129, fügen sich Gregors »nur auf den ersten Blick widersprüchlichen Sätze [...] durchaus ein in seine stark dualistisch geprägte Sicht, die den säkularen Bereich und die durch die Kirche repräsentierte Heilswelt einander scharf gegenüberstellt und eine Entschärfung dieses Gegensatzes nur auf dem Wege einer völligen Unterordnung des ersteren unter die andere für möglich hält«.

55) Gregorii VII Registrum VIII, 21, ed. Erich CASPAR (MGH Epp. Sel. II,2, 1923) S. 544–563. Vgl. STÜRNER, *Peccatum* und *Potestas* (wie Anm. 27) S. 132–135; TÖPFER, Urzustand und Sündenfall (wie Anm. 27) S. 125–129; Stefan BEULERTZ, Gregor VII. als »Publizist«. Zur Wirkung des Schreibens Reg. VIII, 21, AHP 32 (1994) S. 7–29; ERKENS, Herrschersakralität (wie Anm. 15) S. 206.

56) STÜRNER, *Peccatum* und *Potestas* (wie Anm. 27) S. 132.

57) Zur Herkunft und Einschätzung der viel diskutierten Schrift »De ordinando pontifice« vgl. ebd.; Horst FUHRMANN, Beobachtungen zur Schrift »De ordinando pontifice«, in: Aus Archiven und Bibliotheken. Festschrift Raymund Kottje, hg. von Hubert MORDEK (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 3, 1992) S. 223–237; Erwin FRAUENKNECHT, Der Traktat »De ordinando pontifice« (MGH Studien und Texte 5, 1992) S. 49–69. Anders zuletzt ANTON, Sutri (wie Anm. 31), und TÖPFER, Urzustand und Sündenfall (wie Anm. 27) S. 123, der die Schrift als »einen ersten direkten Angriff auf das von den frühmittelalterlichen Herrschern beanspruchte Gottesgnadentum« deutet. Ähnlich versteht jetzt ERKENS, *pia Dei ordinatione rex* (wie Anm. 4) S. 78, und DERS., Herrschersakralität (wie Anm. 15) S. 204, die Darlegungen des Anonymus als »Vorgeschichte« der gregorianischen Positionen.

58) Bernold, *De solutione iuramentorum*, ed. Friedrich THANER (MGH Ldl 2, 1892) S. 147 f.: *Sicut autem Romani pontifices summos patriarchas deponere possunt, ita et inferiores, utpote mundi principes, quorum utique dignitas potius ex humana adinventione, quam ex divina institutione videtur processisse*; Deusedit, *Libellus contra invasores et symoniacos III, 12*, ed. Ernst SACKUR (MGH Ldl 2, 1892) S. 353: *Nec mirum sacerdotalem auctoritatem, quam Deus ipse per se ipsum constituit, in huiusmodi causis regiam precellere potestatem, quam sibi humana prefecit adinventio, eo quidem permittente, non tamen volente*. Vgl. STÜRNER, *Peccatum* und *Potestas* (wie Anm. 27) S. 136 f.; TÖPFER, Urzustand und Sündenfall (wie Anm. 27)

seite auf die schöpfungstheologisch begründete Dignität des Königtums ebensowenig neutralisieren können wie Manegolds Demonstration der Absetzbarkeit des Königs am Beispiel des Schweinehirten<sup>59</sup>). Die Extrempositionen der Gregorianer kennzeichnen vor allem die Härte der Auseinandersetzung und werfen damit auch ein Licht auf die königliche Gegenseite, die sich ebenfalls auf die Entwicklung und Begründung von Extrempositionen verstand<sup>60</sup>). Nicht zuletzt die Zwei-Schwerter-Lehre des königlichen Notars Gottschalk muss man als eine solche Extremposition verstehen: Denn obschon sie formal ein Gleichgewicht zwischen den beiden Häuptern der Christenheit vorstellte, formulierte sie inhaltlich eine eindeutige Prärogative der königlichen Gewalt und beließ dem Priestertum allein die Aufgabe einer geistlichen Disziplinierung zugunsten der Herrscherautorität<sup>61</sup>).

Entscheidend ist, dass es dabei nicht um eine bloß theoretische Debatte über die ideellen Grundlagen der Königsherrschaft ging. Zwar haben die Publizisten beider Seiten auch aufeinander reagiert; die verschiedenen Texte, die aus dem Zusammenhang des Konfliktes überliefert und zum größten Teil auch unter dem Label ›Streitschriften‹ ediert worden sind, bilden aber kein einheitliches Genre publizistischer und propagandistischer Literatur. Der Vorschlag von Monika Suchan, einen großen Teil der Schriften in den Zusammenhang von Vermittlungen und Verhandlungen, aber auch der Mobilisierung für militärische Konfliktaustragung, zu stellen<sup>62</sup>), verweist ungeachtet der im Einzelfall ganz unterschiedlichen Plausibilität darauf, dass die Briefe, polemischen Traktate, kanonistischen, paränetischen und historiographischen Schriften zumeist auf konkrete Momente des Konfliktverlaufs bezogen sind und dass sie nicht in erster Linie auf die Argumentation der

S. 129 f. Zur begrenzten Wirkung der augustinischen, vor allem von den radikalen Gregorianern vertretenen negativen Herrschaftstheologie vgl. ebd. S. 129–150; STÜRNER, *Peccatum* und *Potestas* (wie Anm. 27) S. 141–143.

59) Manegold von Lautenbach, Ad Gebardum liber c. 30, ed. Kuno FRANCKE (MGH Ldl 1, 1891) S. 300–430, hier S. 365; vgl. Horst FUHRMANN, ›Volkssouveränität‹ und ›Herrschaftsvertrag‹ bei Manegold von Lautenbach, in: Festschrift für Hermann Krause (1978) S. 346–355; STÜRNER, *Peccatum* und *Potestas* (wie Anm. 27) S. 138 f.; zuletzt SCHÜTTE, Herrschaftslegitimierung (wie Anm. 49) S. 167 mit Anm. 7 (Lit.).

60) Mit besonderer Emphase setzt etwa Benzo von Alba, Ad Heinricum IV. imperatorem libri VII l.23, ed. Hans SEYFFERT (MGH SS rer. Germ. 65, 1996) den König auf den Platz unmittelbar nach Gott: *Post deum, o caesar, tu es rex, tu imperator*; vgl. ERKENS, *pia Dei ordinatione rex* (wie Anm. 4) S. 74 f., Anm. 13. Im Blick auf die von beiden Seiten ausgebildeten Extrempositionen lässt sich verallgemeinern, was Stürner für die Frage nach der schöpfungstheologischen Legitimation der Herrschaft feststellt: »So führte der Investiturstreit zu einer zuvor seltenen, in dieser Schärfe wohl überhaupt neuen Konfrontation der beiden in der Patristik entwickelten Grundpositionen zur Entstehung der herrscherlichen Gewalt aus der menschlichen Sündhaftigkeit« (STÜRNER, *Peccatum* und *Potestas* [wie Anm. 27] S. 142).

61) S. u. bei Anm. 127.

62) Vgl. SUCHAN, Königsherrschaft im Streit (wie Anm. 43) S. 248–291; DIES., Publizistik (wie Anm. 37). Zur Gattungsvielfalt der ›Streitschriften‹ vgl. auch MÜNSCH, Fortschritt (wie Anm. 37) S. 152 f.; zur grundsätzlichen methodischen Frage jetzt auch den Hinweis von Steffen PATZOLD, Konflikte im Kloster. Studien zu Auseinandersetzungen in monastischen Gemeinschaften des ottonisch-salischen Reichs (Historische Studien 463, 2000) S. 343 f., auf die Einbindung von abstrakten Normen in konkrete Argumentations- und Entscheidungsvorgänge.



Gegenseite, sondern auf die konkreten Kampfmaßnahmen des Papstes reagieren, die sie jeweils zu legitimieren oder zu verwerfen versuchen<sup>63</sup>).

Vor allem eine Maßnahme des Papstes war es, die wegen ihrer politischen Konsequenzen sowohl besondere polemische Rechtfertigung als auch die Formulierung von Extrempositionen der herrscherlichen Autorität herausfordern musste: die Lösung der Treueide. Tilman Struve hat ausführlich gezeigt, welche Bedeutung diesem Thema in der zeitgenössischen Debatte zukam<sup>64</sup>). Dass der König und seine Umgebung der Frage der Eide einen herausragenden Stellenwert beimaßen, belegen nicht zuletzt Herrscherurkunden aus dem Zusammenhang der gerichtlichen Verfahren gegen den Brunonen Ekbert II.<sup>65</sup>) Die letzte dieser Urkunden, ausgestellt im Jahr 1089 und diktiert von Gottschalk, fasst in einer langen Narratio die Entwicklung des Kampfes zwischen dem König und dem Markgrafen zusammen und beschuldigt diesen, gleich eine vierfache Bindung an den Herrscher verletzt zu haben: die Bindung als Gefolgsmann, als Markgraf, als Verwandter und als Verschworener<sup>66</sup>). Dabei wird gerade diese Schwurbindung nicht nur durch die Schlussstellung in einer Climax, sondern auch noch durch die Wendung *quod maius est* besonders qualifiziert. Tanja Brüsck hat gemeint, dabei müsse es sich um eine besondere Art der Eidbindung gehandelt haben, denn die regulären Treueide der Fürsten seien ja gerade durch die päpstliche Eidlösung relativiert worden<sup>67</sup>). Einer solchen Erklärung bedarf es aber gar nicht, vielmehr dürfte sich in dieser besonderen Heraushebung der Eidbindung gerade die heftige Diskussion spiegeln, die über dieses Thema geführt wurde. Denn genau an diesem Punkt waren die Grundlagen der Königsherrschaft in Frage gestellt, und zwar viel konkreter und wirkungsvoller als etwa in der zumindest für die Sachsen wohl weniger relevanten Diskussion darüber, ob man auch einem tyrannischen König gehorchen müsse<sup>68</sup>).

Die heinrizianische Publizistik schlug vor allem zwei Wege ein, um die Verwerflichkeit und die Unwirksamkeit dieser Maßnahmen zu demonstrieren. Zum einen kreisen lange Passagen etwa im Hersfelder ›Liber de unitate ecclesiae conservanda‹ um die biblische und kanonistische Verurteilung des Meineids<sup>69</sup>). Damit konnte man zwar kaum den Anspruch

63) Vgl. schon die Sammlung der Belege bei Carl MIRBT, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. (1894) S. 131–238.

64) Vgl. Tilman STRUVE, Das Problem der Eideslösung in den Streitschriften des Investiturstreites, in: DERS., Salierzeit im Wandel (wie Anm. 7) S. 200–212; zuerst in: ZRG Kan. 75 (1989) S. 107–132.

65) Vgl. Tania BRÜSCH, Die Brunonen, ihre Grafschaften und die sächsische Geschichte. Herrschaftsbildung und Adelsbewußtsein im 11. Jahrhundert (Historische Studien 459, 2000) S. 212–255.

66) DH IV 402 (1089 Februar 1) (S. 531): *non recordatus, quod noster miles, marchio et consanguineus et, quod maius est, noster iuratus fuit.*

67) Vgl. BRÜSCH, Die Brunonen (wie Anm. 65) S. 223.

68) Vgl. ROBINSON, Authority and Resistance (wie Anm. 27) S. 121 f.

69) Liber de unitate ecclesiae conservanda (im folgenden zit. Ldu) I,4; I,14; II,34, ed. Wilhelm SCHWENKENBECHER (MGH Ldl 2, 1892) S. 189, 206, 261; vgl. STRUVE, Eideslösung (wie Anm. 64) S. 201 f. Anders als ebd. S. 202 mit Anm. 16 ausgeführt, war die Bedeutung des Eides aber grundsätzlich unabhängig von

des Papstes zurückweisen, aufgrund seiner Binde- und Lösegewalt auch diese Eide lösen zu können. Aber man konnte doch einen Eindruck moralischer Diskreditierung erzeugen und durch die ständige Wiederholung der Meineid-Sanktionen eventuell auch bei dem einen oder anderen möglichen Adressaten Skrupel hervorrufen<sup>70</sup>). Wurde dabei zunächst mit der grundsätzlichen Qualifikation jedes Meineids als Kapitalsünde argumentiert, so trat ein zweiter Argumentationsgang daneben: Demnach war der Eid gegenüber dem König besonders sanktioniert, wurde der Bruch eines solchen Eides gar zum Sakrileg. Eine Synode des Gegenpapstes Clemens III., die in der Eidlösung Gregors die Wurzel allen Übels ausmacht, und Wido von Osnabrück zitieren einen entsprechenden Kanon (23) der ostfränkischen Synode von Hohenaltheim (916), die bei Burchard von Worms unter dem Namen des Augustinus zu finden war<sup>71</sup>).

Der Kanon von Hohenaltheim kann stellvertretend für einen Befund stehen, der allgemein für die Quellen der Polemik beider Seiten gilt: Auch extreme Positionen konnten häufig aus der historiographischen Überlieferung oder der kanonistischen Tradition belegt werden. Neu war oft nur, wie man die einzelnen Belege verwendete und in welchen Kontext man sie stellte, und neu war vor allem, wie man aus solchen einzelnen Belegen grundsätzliche Konsequenzen zog. Dabei entstanden aus den Argumentations- und Belegreihen immer weiter ausgreifende Vorstellungen vom sakral legitimierten und geschützten, allein Gott verantwortlichen König auf der einen oder vom kirchlich beauftragten Sachwalter auf der anderen Seite, die in dieser Deutlichkeit und Detailfülle zuvor nicht artikuliert worden waren. Das bedeutet allerdings nicht, dass diese Vorstellungen jeweils systematisch stimmig und widerspruchsfrei entwickelt und begründet worden wären. Gerade in

einer besonderen sakralen Stellung des Königs. Schon Wenrich von Trier etwa stellt ausführliche Belege dafür zusammen, dass Eide ganz unabhängig von den Umständen unlösbar und dass den Israeliten auch die Eide gegenüber Dirnen und Götzenanbetern heilig gewesen seien (vgl. Wenrich von Trier, *Epistola*, c. 6, ed. Kuno FRANCKE [MGH Ldl 1, 1891] S. 293–295); zu Wenrich vgl. auch Franz-Rainer ERKENS, *Die Trierer Kirchenprovinz im Investiturstreit* (Passauer Historische Forschungen 4, 1987) S. 128–134.

70) Das gilt vor allem dann, wenn wir als Adressaten zumindest einzelner der ›Streitschriften‹ unentschlossene Zeitgenossen annehmen können, die jeweils auf eine der beiden Seiten gezogen werden sollten, wie jetzt MÜNSCH, *Fortschritt* (wie Anm. 37) überlegt.

71) *Decretum Wiberti vel Clementis papae*, ed. Ernst DÜMMLER (MGH Ldl 1, 1891) S. 621–626, hier 622 f.; *Excerpta ex Widonis Osnabrugensis libro*, ed. Lothar VON HEINEMANN (Ldl 1, 1891) S. 469. Vgl. Konzil von Hohenaltheim, 20. September 916 c. 23, bearb. von Horst FUHRMANN (MGH Conc. VI,1, 1987) S. 30 f.; Burchard von Worms, Dekret XII,21 (MIGNE PL 140, 1880) Sp. 880 D–881 A. Vgl. STRUVE, *Eideslösung* (wie Anm. 64) S. 205; zur Synode Clemens' III. zuletzt Georg GRESSER, *Die Synoden und Konzilien in der Zeit des Reformpapsttums in Deutschland und Italien von Leo IX. bis Calixt II. 1049–1123* (2006) S. 276–283. Interessanterweise ist der Kanon von Hohenaltheim auch vom Gregorianer Bonizo von Sutri zitiert worden, allerdings nicht im polemischen ›Liber ad amicum‹, sondern im moralisch-paränetischen ›Liber de vita christiana‹, c. VII,8 und IX,57, ed. Ernst PERELS (1930) S. 238 bzw. S. 297). Zur herrschaftstheologisch positiven Würdigung des Königtums in dieser Schrift Bonizos vgl. auch STÜRNER, *Peccatum* und *Potestas* (wie Anm. 27) S. 127 f. Anm. 7, sowie Walter BERSCHIN, *Bonizo von Sutri. Leben und Werk* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 2, 1972) S. 110–115.

der Reaktion auf die jeweils andere Seite wurde das einzelne Argument, der einzelne Beleg jeweils daraufhin untersucht, ob er nicht auch für die eigene Argumentation verwendet werden konnte; und dabei wurde dann überhaupt nicht nach systematischer Einbindung in einen komplexeren Begründungszusammenhang gefragt<sup>72)</sup>.

Ein Beispiel bietet der berüchtigte ›Zitatenkampf von Gerstungen im Jahr 1085‹, bei dem gerade die königliche Seite die pseudoisidorische *exceptio spoliū* verwendete, um die Rechtswidrigkeit der Exkommunikation Heinrichs zu belegen<sup>73)</sup>. Das Institut der *exceptio spoliū* beanspruchte allgemeine Geltung, es galt für Laien und auch für Frauen; trotzdem erschien es der königlichen Seite in dieser Situation notwendig, es zum Schutz des Königs heranzuziehen, der doch eigentlich den viel umfassenderen, grundsätzlicheren und exklusiven Schutz des *christus Domini* für sich reklamieren konnte<sup>74)</sup>. Das zeigt nochmals, dass nicht die systematische Behauptung der sakralen Stellung des Königs, sondern die Abwehr der päpstlichen Maßnahmen im Zentrum der heinrizianischen Polemik stand. Zu diesem Zweck wurden tradierte herrschaftstheologische Vorstellungen abgerufen und radikalisiert, aber auch mit Argumenten aus ganz anderen Zusammenhängen verbunden.

Auch die wohl weitestgehende Ausformulierung sakraler Legitimation erklärt sich weniger aus der Systematik herrschaftstheologischer Vorstellungen als aus der ganz konkreten Gefahr des Herrschaftsverlustes, der sich Heinrich IV. gegenüber sah. Angesichts der Herausforderung, die von der erstmaligen Wahl eines Gegenkönigs ausging, reichte es nicht, sich auf die allgemeine schöpfungstheologische Dignität königlicher Herrschaft oder die Gehorsamsforderung des Römerbriefes zu berufen. Es ging vielmehr darum, den Herrschaftsanspruch des aktuellen Königs Heinrich IV. theologisch zu sichern. Deshalb wurde im Hersfelder ›Liber de unitate ecclesiae‹ ausformuliert, was im ottonischen Ordo der Königsweihe in karolingischer Formulierung eher angedeutet als konkret ausgespielt worden war: der Zusammenhang zwischen der göttlichen Erwählung des Herrschers und der königlichen Erbfolge<sup>75)</sup>.

72) »Für die Theologie des vorscholastischen Zeitalters war es typisch, ihre Thesen durch zahlreiche und lange Beweisstellen aus dem Autoritätenkanon zu sichern. In der schriftlichen Auseinandersetzung des Investiturstreits genügte dies aber nicht mehr: den Autoritäten des Gegners mußte mit beträchtlichem Scharfsinn eine Deutung abgewonnen werden, die in die eigene Auffassung paßte« (Wilfried HARTMANN, Manegold von Lautenbach und die Anfänge der Frühscholastik, DA 26 [1970] S. 47–149, Zit. S. 129 f.).

73) Vgl. Horst FUHRMANN, Pseudoisidor, Otto von Ostia (Urban II.) und der Zitatenkampf von Gerstungen (1085), ZRG Kan. 63 (1982) S. 52–69.

74) S. o. Anm. 47.

75) Vgl. Pontificale Romano-Germanicum 72,25, edd. Cyrille VOGEL / Reinhard ELZE (Studi e Testi 226, 1963) S. 258: *Sta et retine amodo locum quem hucusque paterna successione tenuisti, hereditario iure tibi delegatum per auctoritatem Dei omnipotentis et presentem traditionem nostram, omnium scilicet episcoporum ceterorumque Dei servorum*; dazu Stefan WEINFURTER, Der Anspruch Heinrichs II. auf die Königsherrschaft, in: Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs, hg. von Joachim DAHLHAUS / Armin KOHNLE (AKG Beihefte 39, 1995) S. 121–134, S. 122; DERS., Heinrich II. Herrscher am Ende der Zeiten (2002) S. 55 f., sowie die Kritik bei Ludger KÖRNTGEN, *In primis Herimanni ducis*

Der Verfasser des ›Liber de unitate‹ sah sich vor einem aktuellen Problem: Tatsächlich hatte es seit 1077 jeweils zwei Könige gegeben, neben Heinrich IV. noch den in Forchheim gewählten Rudolf und dessen Nachfolger Hermann. Wie ließ es sich vermeiden, auch diesen Königen der anderen Partei die im Römerbrief jeder Obrigkeit zuerkannte theologische Legitimation zuzugestehen? Dazu bot sich zunächst die Erkenntnis des kritischen Propheten Hosea an, nach der es auch Könige gab, die nicht aus Gott regierten<sup>76</sup>). Zur Unterscheidung bedurfte es aber eines Kriteriums, und das fand nicht nur der Verfasser dieser Schrift in der königlichen Erbfolge. »Darum«, so formuliert er das Verdikt über die Könige der Reformpartei, »herrschten jene nicht aus Gottes Macht, die die Herrschaft an sich rissen, während ihr König noch lebte, der nach Erbrecht anstelle seiner Vorfahren in der Herrschaft nachfolgte, was nur nach Gottes Willen geschehen konnte. Denn zwei Könige, einer nach dem anderen, wurden zu unseren Zeiten von den Fürsten eingesetzt und beherrschten einen Teil des Reiches, doch nicht das Ganze [...]; aber weil dieser Plan und dieses Werk von Menschen stammten, ist es zugrunde gegangen, weil es nicht aus Gott war, denn in kurzem Zeitabstand verloren beide ihren Reichsteil, und der eine ging in der Schlacht, der andere bei der Erstürmung einer einzigen Burg elendiglich zugrunde; es überlebte der, dem die Herrschergewalt von Gott verliehen war«<sup>77</sup>).

Die dynastische Erbfolge wird hier zum Kriterium für die göttliche Legitimation, weil nur Gott über das Faktum der Geburt eines Königssohnes entscheiden kann. Das gleiche Argument hatte Humbert von Silva Candida gegen das Kaisertum gewendet, indem er die relative Kürze der Generationenfolge bei den Ottonen als Zeichen göttlicher Verwerfung gedeutet hatte<sup>78</sup>). Das Argument der Erbfolge ist also wie eigentlich alle Momente herr-

*assensu*. Zur Funktion von D H II. 34 im Konflikt zwischen Heinrich II. und Hermann von Schwaben, FmSt 34 (2000) S. 159–185, S. 177 f.

76) Ldu (wie Anm. 69) I,13 (S. 204) ; vgl. Osea 8,4: *ipsi regnaverunt et non ex me, iudices extiterunt et non cognovi*.

77) Ldu (wie Anm. 69) I,13 (S. 204): *Verumtamen non regnaverunt ex Deo, qui regnum arripuerunt superstite adhuc rege suo, qui pro patribus suis successit in regnum iure hereditario, quod fieri non posset nisi a Deo. Duo enim reges, unus post unum, substituti sunt nostris temporibus a parte principum et partem regni tenuerunt, et non totum [...] Sed quia hoc consilium et hoc opus ex hominibus erat, dissolutum est, quod ex Deo non erat, quoniam post breve temporis spatium ipsam quoque partem regni utrique amiserunt, et unus in praelio, alter in expugnatione unius castelli miserabiliter perierunt, superstite eo cui potestas data est a Deo*. Übersetzung: Irene SCHMALE-OTT, in: Quellen zum Investiturstreit. Zweiter Teil (FSGA 12b, 1984) S. 339. Zur allgemeinen Plausibilität einer solchen Argumentation mit den Unheilsereignissen, die jeweils eine der beiden Seiten betrafen, s. u. bei Anm. 108 ff.

78) Vgl. Humbert, *Adversos simoniacos libri III* c. 15, ed. Friedrich THANER (MGH LdL 1, 1891) S. 217. Für Humbert beginnt mit den Ottonen eine insgesamt negativ zu wertende Epoche in der Geschichte von Kirche und weltlicher Macht, der er die positiv beurteilte Zeit der Karolinger gegenüberstellt. Vgl. zuletzt Oliver MÜNSCH, *Das Bild Karls des Großen in der Publizistik des Investiturstreits*, in: *Scientia Veritatis*. Festschrift für Hubert Mordek, hg. von Oliver MÜNSCH / Thomas ZOTZ (2004) S. 311–326, hier S. 313.

schaftstheologischer Legitimation ambivalent<sup>79)</sup>. Vor allem aber bietet es die Möglichkeit, die Beziehung emphatischer Herrschaftstheologie auf die Wirklichkeit der Herrschaftsordnung zu überprüfen. Dabei zeigt sich zunächst die unmittelbare Situationsgebundenheit der mit so grundsätzlichem Anspruch vorgetragenen Vorstellung. Denn die Entgegensetzung von fürstlicher Wahl und Erbfolge entspricht nicht der Realität ottonisch-salischer Herrschaftsordnung, sondern lässt sich nur als Reflex auf die Wahl eigener Könige durch die Fürstenopposition verstehen. Der königsfeindliche Historiograph der Sachsenkriege, Bruno, hatte die Wirklichkeit der Herrschaftsordnung besser getroffen, als er eine Klage des jungen Königs wiedergab, er sei zu Unrecht aus dem Königtum vertrieben worden, das er sowohl durch väterliche Erbfolge als auch durch Wahl aller besessen habe<sup>80)</sup>. Es ist allerdings nicht nur der Hersfelder Parteigänger der Salier, der Fürstenwahl und Erbfolge gegeneinander ausspielt. Nach dem Bericht Brunos haben das auch die fürstlichen Wähler von Forchheim getan. Bruno wörtlich: »Auch das wurde unter Zustimmung aller gebilligt und durch die Autorität des Papstes bestätigt, dass die königliche Gewalt niemandem, wie es bisher Brauch gewesen, als Erbe zufallen solle; vielmehr solle der Sohn des Königs, auch wenn er noch so würdig sei, eher durch spontane Wahl als durch Sukzession König werden. Wenn der Sohn des Königs aber nicht würdig sei, oder das Volk ihn nicht wolle, so solle es in der Macht des Volkes stehen, den zum König zu machen, den es wolle«<sup>81)</sup>.

Nach Brunos Darstellung wurde in Forchheim die freie Königswahl gegen das tradierte dynastische Erbrecht durchgesetzt. Diese Deutung wirft allerdings ein Problem auf: Was Bruno gewissermaßen als Verfassungsgrundsatz der überkommenen Herrschaftsordnung formuliert, entsprach weder der Praxis noch der Vorstellung der ottonisch-salischen Zeit. Die dynastische Reihe der Ottonen und Salier ist nicht als Folge verfassungsrechtlicher Regelungen zustande gekommen, sondern sie war zunächst einmal Ergebnis tatsächlicher Entwicklung<sup>82)</sup>. Seit 961, vielleicht sogar schon seit 929/30, ist jeder Königssohn dadurch

79) Darauf ist auch gegen die wiederholt vertretene Auffassung zu verweisen, die den Saliern ein exklusives sakral-dynastisches Herrschaftsverständnis zuschreibt, vgl. die bei KÖRNTGEN, Königsherrschaft (wie Anm. 19) S. 291 f., diskutierte Lit. sowie zuletzt WEINFURTER, Canossa (wie Anm. 3) S. 31.

80) Bruno, *De bello saxonico* c. 28, ed. Hans-Eberhard LOHMANN (MGH Dt. MA 2, 1937, ND 1980) S. 32: *Interea rex singulos Teutonici regni principes supplex adivit, se de regno Saxoniae, quod cum paterna hereditate tum eorum omnium electione suscepisset, iniuste depulsum flebiliter indicavit.*

81) Ebd. c. 91 (S. 85): *Hoc etiam ibi consensu communi comprobatum, Romani pontificis auctoritate est corroboratum, ut regia potestas nulli per hereditatem, sicut ante fuit consuetudo, cederet, sed filius regis, etiam si valde dignus esset, potius per electionem spontaneam quam per successionis lineam rex proveniret; si vero non esset dignus regis filius, vel si nollet eum populus, quem regem facere vellet, haberet in potestate populus.* Übersetzung: Franz-Josef SCHMALE, Brunos Buch vom Sachsenkrieg, in: Quellen zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV., hg. von DEMS. (FSGA 12, 1963) S. 335; zu Forchheim und der Bedeutung des Wahlgedankens vgl. zuletzt Jutta SCHLICK, König, Fürsten und Reich 1056–1159. Herrschaftsverständnis im Wandel (Mittelalter-Forschungen 7, 2001) S. 41–48, bes. S. 44 f.

82) Zur langen Diskussion der Begriffe ›Erbrecht‹, ›Wahlrecht‹ und ›Geblütsrecht‹ vgl. KÖRNTGEN, *In primis* (wie Anm. 75); Steffen PATZOLD, Königserhebungen zwischen Erbrecht und Wahlrecht? Thronfolge und Rechtsmentalität um das Jahr 1000, DA 58 (2002) S.467–507; für die geblütsrechtlichen Vorstellungen

zur Herrschaft gekommen, dass er schon zu Lebzeiten seines Vaters von den Großen erhoben wurde. Das war jeweils keine bloße Selbstverständlichkeit, sondern eines der vorranglichsten politischen Ziele in der Anfangszeit eines jeden Herrschers. Jede solche Wahl eines Königssohnes im Kindesalter war ein zentraler Akt des Konsenses<sup>83</sup>, der nicht nur die Anerkennung der jeweils aktuellen Königsherrschaft bedeutete, sondern auch den Großen politische Stabilität in der Zukunft versprach und insoweit auch ihren Interessen diente.

Unter dieser Perspektive lässt sich die zitierte Darstellung Brunos nicht als eine Kritik an der tradierten Herrschaftsordnung und Herrschaftspraxis verstehen, sondern als Kritik am aktuellen König, Heinrich IV. Der wird als ungeeigneter und unwürdiger Herrscher qualifiziert, und diese Differenz zwischen dem Herrscher und dem Anspruch seiner Herrscherstellung wird in der Rückschau als eine immer schon gegebene Möglichkeit gewertet. Erst in dieser Perspektive erscheint die faktische Sukzession der ottonisch-salischen Könige als eine Erbfolge, bei der nicht gewährleistet war, dass jeweils ein würdiger Herrscher kreiert wurde. Die Priorität der aktuellen Frontstellung tritt dabei umso deutlicher hervor, als gerade der in Forchheim abzulösende Heinrich IV. ein Vierteljahrhundert zuvor noch als Kind von den Fürsten gewählt worden war, und zwar nicht in selbstverständlicher Erfüllung des väterlichen Wunsches, sondern mit deutlicher Reserve der Großen, die verlangten, »er« solle sich als gerechter König erweisen. Ob damit der kleine Heinrich IV. oder sein Vater Heinrich III. gemeint war, lässt sich nicht sicher entscheiden<sup>84</sup>; unabhängig davon sind aber die Gründe für die präzedenzlose Kritik der Großen auf Seiten Heinrichs III. zu suchen.

Die weitreichenden Erbfolgevorstellungen des ›Liber de unitate‹ auf der einen und die Vorstellungen von der freien Königswahl auf der anderen Seite haben also ihren Bezugspunkt in der aktuellen Auseinandersetzung. Sie lassen sich weder als adäquate Beschreibung der politischen Wirklichkeit noch auch nur als angemessene Reflexion auf die langfristig wirksamen Grundlagen ottonisch-salischer Königsherrschaft verstehen. Am Beispiel dieses Erbrechtsdiskurses wird vielmehr besonders deutlich, wie die zeitgenössische Po-

argumentiert jetzt noch einmal Eduard HLAWITSCHKA, Konradiner-Genealogie, unstatthafte Verwandten- und spätottonisch-frühsalische Thronbesetzungspraxis. Ein Rückblick auf 25 Jahre Forschungsdisput (MGH Studien und Texte 32, 2003).

83) Zur Mitwirkung der Großen als zentralem Faktor der ottonisch-salischen Königsherrschaft vgl. grundlegend Hagen KELLER, Zum Charakter der ›Staatlichkeit‹ zwischen karolingischer Reichsreform und hochmittelalterlichem Herrschaftsaufbau, in: DERS., Ottonische Königsherrschaft (wie Anm. 33) S. 11–21, zuerst in: FmSt 23 (1989) S. 248–264; Gerd ALTHOFF, Die Ottonen. Königsherrschaft ohne Staat (<sup>2</sup>2005) S. 230–234; zum Konsens in den mittelalterlichen Herrschaftsordnungen allgemein Bernd SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Reich, Regionen und Europa (wie Anm. 10) S. 53–87.

84) Vgl. die unterschiedlichen Deutungen bei Timothy REUTER, Unruhestiftung, Fehde, Rebellion, Widerstand: Gewalt und Frieden in der Politik der Salierzeit, in: Die Salier und das Reich 3, hg. von Stefan WEINFURTER (1991) S. 297–325, hier S. 316, Anm. 117, und Egon BOSHOFF, Die Salier (<sup>4</sup>2000) S. 160 f.

lemik unter den Vorzeichen des Konfliktes extreme Positionen formuliert, die weder der aktuellen Wirklichkeit der Herrschaftsordnung gerecht werden noch der unmittelbaren Vergangenheit. Ein weiteres Beispiel dafür bietet die Diskussion um die Zugehörigkeit des Königs zu den Laien oder den Klerikern. Obwohl im Hinblick auf das karolingische und vor allem das ottonisch-salische Königstum immer wieder von »Priesterkönigtum« oder von einer spezifischen »Sazerdotalität«<sup>85)</sup> des Königstums gesprochen wird, bleibt festzuhalten, was Janet Nelson schon vor vielen Jahrzehnten klargestellt hat: Der sakrale König des frühen Mittelalters war kein »Priesterkönig«, und es gibt keine Belege dafür, dass eine solche Vorstellung in karolingischer oder ottonisch-salischer Zeit jemals wirksam geworden wäre<sup>86)</sup>. Aufgeworfen wurde diese Frage in der Investiturstreitpolemik auch nur aus einem Grund, der überhaupt erst durch die Problemstellungen der Kirchenreform zum Tragen kam: Weil die radikalen Reformer jede Mitwirkung eines Laien bei einer kirchlichen Amtsübertragung als Simonie brandmarkten, wurde die Stellung des Königs zum systematischen Problem. Das spielte allerdings schon deshalb eine untergeordnete Rolle, weil auch die Investiturstreitproblematik lange Zeit nicht im Vordergrund des Konfliktes stand und weil eine klerikale oder auch priesterliche Stellung des Königs für die Frage nach der Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit von Exkommunikation, Amtsenthebung und Eidlösung unerheblich gewesen wäre.

Noch Wido von Osnabrück verweist eher beiläufig in der Formulierung des Mainzer Krönungsordo auf die durch die Königsweihe vermittelte Teilhabe am priesterlichen Dienst, während er die kaiserlichen Rechte bei der Papstwahl gerade unter der Voraussetzung zu verteidigen sucht, dass der Kaiser als Laie anzusehen sei<sup>87)</sup>. Deutlicher spricht sich

85) ERKENS, Herrschersakralität (wie Anm. 15) S. 29; DERS., *pia Dei ordinatione rex* (wie Anm. 4) S. 73; allerdings räumt DERS., *Vicarius Christi* (wie Anm. 16) S. 14 f. Anm. 60, ein: »Die Grenze zum Priestertum ist während des gesamten Mittelalters wohl niemals überschritten worden.« Im Hinblick darauf erscheint der Begriff der »Sazerdotalität« aber zumindest missverständlich.

86) Vgl. allgemein Janet L. NELSON, Inauguration rituals, in: DIES., *Politics and Ritual* (wie Anm. 20) S. 283–307, hier S. 296, zuerst in: *Early Medieval Kingship*, hg. von Peter H. SAWYER / Ian N. WOOD (1977) S. 50–71; zum ottonisch-salischen Königstum KÖRNTGEN, *König und Priester* (wie Anm. 7).

87) Excerpta ex Widonis Osnabrugensis libro, ed. Lothar von HEINEMANN (MGH Ldl 1, 1891) S. 461–470, hier S. 467: *Unde dicunt nulli laico unquam aliquid de ecclesiasticis disponendi facultatem esse concessam, quamvis rex a numero laicorum merito in huiusmodi separetur, cum oleo consecrationis inunctus sacerdotalis ministerii particeps esse cognoscitur. Non ergo predictae regulae predictam antiquitatis consuetudinem manifeste aut occulte impugnant. Constat ergo, ut iam sepe dictum est, quod iuxta morem et decretum antiquitatis nec recte nec ordine Romanae sedis culmen ascendit, qui consensum principis in hoc neglexerit, tum propter ecclesiae sanctae pacem et concordiam, tum propter regni honorificentiam; vgl. Pontificale Romano-Germanicum (wie Anm. 75) 72,22 (S. 257): *particeps ministerii nostri* (als Ansprache des Königs durch die Bischöfe). Die abschließende Feststellung *Constat ergo...* bezieht sich allerdings nicht nur auf die unmittelbar vorausgehende Behauptung einer Sonderstellung des Königs, sondern auf die ausführliche vorangegangene Argumentation, die vor allem darauf verwiesen hat, dass der König nicht nach eigenem Gutdünken über einen Papstkandidaten entscheide: *Sed quamvis predicta de causa antiqua et ecclesiastica consuetudo cepisset, ut principum consensu pontificum ordinatio recte et iuste proveniat, summopere tamen ipsos prin-**

im Jahr 1086 Wido von Ferrara<sup>88)</sup> aus, der die Frage auf das gerade in Italien diskutierte Problem der Investitur bezieht<sup>89)</sup> und der Königssalbung in diesem Zusammenhang noch größere sakrale Würde als der Salbung der Bischöfe zumisst<sup>90)</sup>. Während der oberitalienische Bischof den König durch die biblische Wendung *in sorte sunt Domini deputandi* eher rhetorisch den Klerikern zurechnet, erkennt erst ein Autor des frühen 12. Jahrhunderts, der rätselhafte Normannische Anonymus, dem König eine klar bezeichnete priesterliche, dabei aber sogleich noch gesteigerte Stellung zu<sup>91)</sup>. Dabei handelte es sich aber vielleicht nur um die Erkundung des aktuellen rhetorisch-dialektischen Instrumentariums<sup>92)</sup>, um die theoretisch bleibende Ausformulierung eines Begründungszusammenhangs in letzter Konsequenz.

Die Argumentation mit dem klerikalen Charakter des Königtums dürfte eben deshalb so wenig Resonanz gefunden haben, weil sie gerade nicht selbstverständlich war und nicht aus der Tradition belegt werden konnte. Dieser Befund lässt sich mit grundsätzlichem Anspruch formulieren: Die königliche Propaganda bezog sich ebenso wie die gregorianische Polemik auf ein sakrales Königtum, das zuvor gar nicht gegeben war; das ›sakrale Königtum‹ als Gegenstand der Polemik unterscheidet sich in mehrfacher Weise vom ›sakralen Königtum‹, das zuvor Gegenstand des Konsenses gewesen war. Die heinrizianische Polemik formuliert, die gregorianische bekämpft Ausprägungen und Konsequenzen des sakralen Königtums, die seit Begründung der ottonischen Königsherrschaft noch nicht

*cipes cavere oportet, ne illum collaudando nitantur preferre, cui sanctorum de hoc scripta sentiunt contraire. Quia propter hec et similia scriptum est non licere regi aliquid contra mandata divina presumere. Quoniam, quamvis cleri et populi consensu princeps potestatem habeat preferendi pontificem, non ei tamen licet illum preferre, cui canonum precepta poterunt contraire. Item nec suo quilibet princeps debet attribuire iuri velle disponere, quae ad iura pontificum canones asserunt pertinere. Unde dicunt usw. s. o. (MGH Ldl 1 [1891] S. 466 f.).* Erst durch Isolierung aus dem Zusammenhang dieser Argumentation wird die Aussage zur königlichen Teilhabe am *sacerdotale ministerium* zum Beleg für eine ›Sazerdotalität‹ des Königtums, vgl. etwa ERKENS, *pia Dei ordinatione rex* (wie Anm. 7) S. 75, Anm. 13.

88) Vgl. Claudia ZEY, Wido 6, in: Lex. MA 9 (1998) Sp. 70.

89) Zur Diskussion der Investitur-Thematik in Italien vgl. Die falschen Investiturprivilegien, hg. von Claudia MÄRTL (MGH Fontes iuris 14, 1986) S. 54–61.

90) Wido von Ferrara, *De scismate Hildebrandi*, ed. Ernst DÜMMLER (MGH Ldl 1, 1891) S. 529–567, hier S. 566: *cur videatur indignum si per imperatores et reges fiant ordinationes ecclesiarum, cum maiorem unctionem et quodammodo digniorem ipsis etiam sacerdotibus habeant? Unde nec debent inter laicos computari, sed per unctionis meritum in sorte sunt Domini deputandi.*

91) Die Texte des Normannischen Anonymus J 24, ed. Karl PELLENS (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 42, 1966) S. 129–180; vgl. STRUVE, Stellung des Königtums (wie Anm. 27) S. 230–234.

92) Vgl. Wilfried HARTMANN, Beziehungen des Normannischen Anonymus zu fröhscholastischen Bildungszentren, DA 31 (1975) S. 108–143, hier S. 143; DERS., Rhetorik und Dialektik in der Streitschriftenliteratur des 11./12. Jahrhunderts, in: Dialektik und Rhetorik im früheren und hohen Mittelalter, hg. von Johannes FRIED (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 27, 1997) S. 73–95, hier S. 81 f.; Horst FUHRMANN, Ernst H. Kantorowicz: der gedeutete Geschichtsdeuter, in: DERS., Überall ist Mittelalter. Von der Gegenwart einer vergangenen Zeit (1996) S. 252–270, hier S. 269.



formuliert oder zumindest nicht in der sozialen und politischen Wirklichkeit geltend gemacht worden waren<sup>93</sup>). Zugleich werden die jeweils erhobenen oder zurückgewiesenen Ansprüche und Begründungszusammenhänge aus der Tradition hergeleitet und damit in die Vergangenheit zurückprojiziert. Dazu dient das historische *Exemplum*<sup>94</sup>): Exkommunikation und Absetzung Heinrichs IV. waren Ereignisse von solcher Tragweite, dass man sich auf Seiten der Gregorianer offensichtlich schon früh – etwa in einer Art kanonistischem Konstanzer Arbeitskreis<sup>95</sup>) – daran gemacht hat, für diese eigentlich vorbildlosen Maßnahmen des Papstes rechtfertigende historische Vorbilder zu finden. Dabei hat man Ereignisse der historischen Überlieferung wie die Mailänder Kirchenbuße des Theodosius, aber auch Urteile der kanonistischen Tradition in einer Art und Weise gedeutet, wie sie nie zuvor verstanden und gedeutet worden waren<sup>96</sup>). Auf diese Weise wurde Vergangenheit konstruiert, und zwar allein aus dem Interesse der Gegenwart heraus.

Der Schritt von der historisch argumentierenden ›Streitschrift‹ zur polemisch akzentuierten Historiographie war dabei nicht weit: Bernold von Konstanz schreibt Zeitgeschichte als Fortsetzung der Weltchronistik und stellt seine aktuelle Polemik gegen die Anti-Gregorianer damit in einen universalgeschichtlichen Horizont. Nicht nur die Darstellung der jüngeren Vergangenheit ist dabei deutlich von der aktuellen Frontstellung geprägt<sup>97</sup>); bei

93) Vgl. auch ERKENS, *pia Dei ordinatione rex* (wie Anm. 4) S. 76–78, zum vergeblichen Versuch des Königs, nach dem Vorbild des Papstes für sich die Unrichtbarkeit zu reklamieren. Zu beachten ist ohnehin, dass auch in der Zeit des ottonisch-frühsalischen Herrschaftskonsenses einzelne Momente des ›sakralen Königtums‹ einer Entwicklung unterlagen und dass etwa die Herrschaftstheologie der Umgebung Heinrichs III. Momente betonte, die zuvor nicht in gleicher Weise artikuliert worden waren. Dazu schon HARTMANN, *Investiturstreit* (wie Anm. 31) S. 98–100, sowie KÖRNTGEN, *Königsherrschaft* (wie Anm. 19) S. 136–155.

94) Vgl. Jürgen ZIESE, *Historische Beweisführung in Streitschriften des Investiturstreites* (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissanceforschung 8, 1972); Hans-Werner GOETZ, *Geschichte als Argument. Historische Beweisführung und Geschichtsbewußtsein in den Streitschriften des Investiturstreits*, HZ 245 (1987) S. 37–69; ausführlich DERS., *Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im hohen Mittelalter* (Orbis medievalis. Vorstellungswelten des Mittelalters 1, 1999) S. 227–237, 243–336.

95) Zu den Bemühungen einer Gruppe um Bernold von Konstanz, Material zur Rechtfertigung der Exkommunikation des Königs zusammenzustellen, grundlegend Johanne AUTENRIETH, *Die Domschule von Konstanz zur Zeit des Investiturstreits. Die wissenschaftliche Arbeitsweise Bernolds von Konstanz und zweier Kleriker dargestellt auf Grund von Handschriftenstudien* (Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte N.F. 3, 1956); vgl. DIES., *Bernold von Konstanz und die erweiterte 74-Titelsammlung*, DA 14 (1958) S. 375–394; DIES., *Die kanonistischen Handschriften der Dombibliothek Konstanz*, in: DIES. / Reinhard KOTTJE, *Kirchenrechtliche Texte im Bodenseegebiet. Mittelalterliche Überlieferung in Konstanz, auf der Reichenau und in St. Gallen* (VuF Sonderband 18, 1975) S. 7–21, bes. S. 15–18; Ian S. ROBINSON, *Zur Arbeitsweise Bernolds von Konstanz und seines Kreises*, DA 34 (1978) S. 51–122; SUCHAN, *Königsherrschaft im Streit* (wie Anm. 43) S. 251.

96) Vgl. Rudolf SCHIEFFER, *Von Mailand nach Canossa. Ein Beitrag zur Geschichte der christlichen Herrscherbuße von Theodosius d. Gr. bis zu Heinrich IV.*, DA 28 (1972) S. 333–370, bes. S. 359–368.

97) Vgl. die Einleitung zur neuen Edition von Ian S. ROBINSON der Chroniken Bertholds von Reichenau und Bernolds von Konstanz 1054–1100 (MGH SS rer. Germ. N.S. 14, 2003) S. 111–118, mit Hinweis auf

Bernolds Vorgänger und Vorbild, Berthold, wird die rückwirkende Konsequenz der Konfliktperspektive sogar in einer pointierten Relecture des zuvor Niedergeschriebenen erkennbar. Dabei setzt die zweite Fassung der Bertholdchronik im Zeichen der seit dem Jahr 1069 in Deutschland geführten Simonieprozesse deutliche Markierungen der Diskontinuität. Denn das in Hermanns Jahresberichten zu 1053 und 1054 verdunkelte Bild Heinrichs III., in der aktuellen Forschung als Vorzeichen für die unter Heinrich IV. offenkundige Krise der Herrschaftsordnung diskutiert<sup>98</sup>), wird in Bertholds Relecture entschieden aufgehellt zum idealen Gegenbild des aktuellen Königtums Heinrichs IV.<sup>99</sup>) Mit noch umfassenderem Zugriff als Berthold und Bernold lässt Bonizo von Sutri im ›Liber ad amicum‹, gewissermaßen eine Streitschrift im historiographischen Gewand, die gesamte Weltgeschichte in der Perspektive des aktuellen Konfliktes Revue passieren<sup>100</sup>).

### 3. KONFLIKTSCHARFE POLEMIK UND IDEENGESCHICHTLICHER WANDEL

Die Formulierung von Extrempositionen und eine konzentrierte Gegenwartsbezogenheit, die auch den Blick in die Vergangenheit bestimmt und das Geschichtsbewusstsein aus den aktuellen Interessen und Frontstellungen heraus konstruiert, prägen den polemischen Diskurs des Investiturstreits. Obwohl die meisten herrschaftstheologischen Aussagen der Streitschriften sich aus alten theologischen Traditionen herleiten lassen, stehen sie doch in ihrer Gesamtheit weniger für eine lineare herrschaftstheologische Entwicklung als für die aktuelle Brisanz des Konfliktes. Das bedeutet nicht, die tiefgreifenden Gegensätze zu leugnen, die zwischen dem Weltbild Gregors VII. und zumindest seiner radikaleren Anhänger und dem des Königs und mancher Reichsbischöfe bestanden. Selbstverständlich wären die extremen Kampfmittel, zu denen Gregor VII. griff, nicht vorstellbar gewesen ohne dessen tiefe Überzeugung von der eigenen Stellung als Petrus-Nachfolger und der daraus resultierenden Relativierung aller anderen Autoritätsansprüche einschließlich der des Königs<sup>101</sup>). Aber der Konflikt wurde zunächst nicht durch die Äußerung dieser Überzeugung

vielfache Berührungspunkte zwischen der Chronik und den theologischen, kanonistischen und polemischen Werken; GOETZ, *Geschichtsschreibung* (wie Anm. 94) S. 250–259.

98) Vgl. bes. Egon BOSHOFF, *Das Reich in der Krise. Überlegungen zum Regierungsausgang Heinrichs III.*, HZ 228 (1979) S. 265–287; zuletzt WEINFURTER, *Ordnungskonfiguration im Konflikt* (wie Anm. 6).

99) Vgl. *Die Chronik Bertholds von Reichenau* (wie Anm. 97) S. 49–55.

100) Vgl. BERSCHIN, *Bonizo von Sutri* (wie Anm. 71) S. 38–57, mit der Qualifikation des Werkes als »einen für eine bestimmte Situation verfaßten historisch-juristischen Leitfaden für einen päpstlich gesinnten Krieger« (S. 42); GOETZ, *Geschichtsschreibung* (wie Anm. 94) S. 321–336. Den Hinweis auf die Bedeutung des ›Liber ad amicum‹ in diesem Zusammenhang verdanke ich Rudolf Schieffer. Ein weiteres Beispiel bietet die aus dezidiert anti-heinrizianischer Perspektive geschriebene Chronik des Hugo von Flavigny, vgl. jetzt Patrick HEALY, *The Chronicle of Hugh of Flavigny. Reform and the Investiture Contest in the Late Eleventh Century* (Church faith and culture in the Medieval West, 2006).

101) Vgl. SCHIEFFER, *Papal Revolution* (wie Anm. 9) und o. Anm. 54.

gen, sondern durch die Kampfmittel bestimmt: Exkommunikation, Absetzung und Lösung der Treueide. Vor allem diese letzte Maßnahme war geeignet, unmittelbar auf die realen Grundlagen der Königsherrschaft durchzugreifen, und deshalb spielte sie sowohl in der Polemik wie in der konkreten politischen Auseinandersetzung eine wesentliche Rolle<sup>102</sup>.

Dieser Diskurs bestimmte aber nicht allein die Wirklichkeit der Auseinandersetzung; auf der konkreten Ebene des Konfliktes wurde ungeachtet der polemischen Diskussionen und der rationalen Klärungsbemühungen zugleich ein traditionelles religiöses Weltverständnis wirksam, das beide Seiten grundlegend verband<sup>103</sup>. Nicht nur im Umfeld entscheidender Schlachten hat der König immer wieder Zuflucht bei den Heiligen gesucht, speziell bei Maria, in deren Namen verschiedene geistliche Gemeinschaften umfangreiche Stiftungen entgegennehmen konnten<sup>104</sup>. Gegenüber den Versuchen, die gesteigerte Marienverehrung der Salier als ein Moment besonderer sakraler Ideologie und dynastischer Propaganda in Anspruch zu nehmen<sup>105</sup>, bleibt darauf hinzuweisen, dass auch die Verehrung der Gottesmutter einem allgemeinen Modell religiösen Verhaltens folgt. Auch der König, der in bedrängter Lage Hilfe bei der Gottesmutter sucht, handelt letztlich nicht anders als ein Adliger, der einem weniger namhaften Heiligen eine Kirche oder kleinere geistliche Gemeinschaft stiftet, oder ein Bischof, der den Patron oder die Patronin (häufig ebenso Maria!) seiner Kirche mit liturgischem Gerät oder kostbaren Handschriften beschenkt<sup>106</sup>. Einen deutlicheren politischen Akzent dürfte allerdings die Stiftung tragen, die Heinrich IV. der Bischofskirche von Utrecht und ihrem Patron Petrus zukommen ließ<sup>107</sup>. Denn zum einen wandte sich Heinrich hier unmittelbar an den heiligen Petrus, in dessen Namen und als dessen Repräsentant Papst Gregor VII. zu wirken beanspruchte. Zum anderen aber, und das dürfte noch wichtiger gewesen sein, war die Bischofskirche, zu deren Wiederaufbau der König durch die Stiftung beitrug, bald nach der Exkommunikation Heinrichs im Jahr 1076 abgebrannt, worin wohl nicht nur die Gregorianer ein Gottesurteil zugunsten des Papstes sahen. Es erscheint möglich, dass auch einige der Bischöfe, die Heinrichs Absage an den Papst in Worms gestützt hatten, und sogar der König selbst sich durch solche Überlegungen beeindrucken ließen, zumal auch der Bischof von Utrecht, einer der entschiedensten Heinricianer im deutschen Episkopat, in zeitlicher Nähe zu den

102) S. o. bei Anm. 63.

103) Vgl. auch ROBINSON, *Authority and Resistance* (wie Anm. 27) S. 114–124.

104) Vgl. zuletzt ausführlich SCHÜTTE, *Herrschaftslegitimierung* (wie Anm. 49) S. 177–179, sowie speziell zu den Stiftungen für Speyer Caspar EHLERS, *Metropolis Germaniae*. Studien zur Bedeutung Speyers für das Königtum (751–1250) (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 125, 1996) S. 98–117 u. S. 358–365.

105) Vgl. bes. Ernst-Dieter HEHL, *Maria und das ottonisch-salische Königtum*. Urkunden, Liturgie, Bilder, HJb 117 (1997) S. 271–310; dazu KÖRNTGEN, *Königsherrschaft* (wie Anm. 19) S. 276 f.

106) Vgl. KÖRNTGEN, *Königsherrschaft* (wie Anm. 19) S. 408–434.

107) DH IV 284 (1076 Mai 23) (S. 368); vgl. Gerd ALTHOFF, *Heinrich IV. (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, 2006) S. 141 f.*

Ereignissen erkrankte und starb<sup>108</sup>). Selbstverständlich eigneten sich auch solche Vorgänge zur propagandistischen Ausschlichtung<sup>109</sup>), doch war das eine ganz konkrete, unmittelbar aus der tradierten religiösen Vorstellungswelt und Praxis gespeiste Propaganda, und es war wohl weniger die propagandistische Ausdeutung als das Ereignis selbst, das die Zeitgenossen beeindruckte, den König verunsicherte und vielleicht sogar den einen oder anderen zur Änderung des politischen Verhaltens bewog.

Dass auch der Kanonist, Theologe und Historiograph Bernold von Konstanz in seiner Chronik prominente Sterbefälle auf seiten der Heinrizianer und vor allem eine Hungersnot in Italien als göttliches Strafgericht vermerkte<sup>110</sup>), belegt, wie stark auch noch die Vertreter neuer wissenschaftlicher Rationalität unter den Reformern traditionellen Wahrnehmungs- und Denkmustern verhaftet blieben. In dieser Hinsicht teilten Gregorianer und Heinrizianer, Bischöfe, Reformkanoniker, der weltliche Adel auf beiden Seiten und nicht zuletzt der König eine religiöse Mentalität, die weit prägender wirkte als spezielle Vorstellungen von der Sakralität des Herrschers<sup>111</sup>). Folgt man der religionsgeschichtlichen Periodisierung Jan Assmanns, dann gehört solche Erwartung eines jederzeit möglichen geschichtsmächtigen Eingreifens Gottes in den Bereich »sekundärer Religion«, die einen Raum des »Sakralen«, d. h. der unmittelbaren Konfrontation mit der Sphäre Gottes, aus der Allzuständigkeit des Herrschers ausgegrenzt und damit eine grundlegende Differenz von »Herrschaft« und »Heil« geschaffen hat<sup>112</sup>), die in den Konzepten des sakralen Königtums relativiert oder ganz aufgehoben wird<sup>113</sup>).

Damit ist der Stellenwert markiert, der den Diskussionen um die religiöse Verantwortung und die sakrale Legitimation des Königs überhaupt zukommt. Die Bedeutung dieses Themas lässt sich beim Blick auf die zeitgenössischen Quellen überhaupt nicht übersehen, aber diese »Unübersehbarkeit« hängt doch auch damit zusammen, wie die polemischen Beiträge beider Seiten aufeinander reagieren, wie Exempla und kanonistische Belege zusammengetragen und zwischen den Parteien mit veränderten Vorzeichen gewissermaßen »ausgetauscht« werden<sup>114</sup>). Dadurch entsteht der Eindruck, dass es in den Konflikten der Zeit vornehmlich um die religiöse Legitimation des Königtums gegangen wäre. Im Dis-

108) Vgl. ebd. S. 141–143.

109) Vgl. die Darstellung, die Bruno, *De bello Saxonico* (wie Anm. 80) c. 74 (S. 76), vom Sterben des Bischofs gibt.

110) Vgl. etwa Bernold, *Chronik* (wie Anm. 97) a. 1077, zum Tod der Bischöfe Gregor von Vercelli und Embriko von Augsburg sowie des Patriarchen Sigehard von Aquileja (S. 415 f.), und a. 1085 zur Hungersnot in Italien (S. 453 f.); vgl. auch die Einleitung (ebd. S. 114 f.).

111) Vgl. KÖRNTGEN, *Königsherrschaft* (wie Anm. 19) S. 14–17 u. 32 f.

112) Vgl. Jan ASSMANN, *Politische Theologie zwischen Ägypten und Israel*, (2006) (überarbeitete Ausgabe des Beitrags, der dem ersten Abschnitt in DERS., *Herrschaft und Heil*, [2000], zu Grunde liegt).

113) Mit Assmann müsste man Äußerungen eines konsequenten Sakralkönigtums in christlichem Kontext als Rückfall »in eine Form von Heidentum« werten, vgl. ASSMANN, ebd., S. 126 f., Zitat S. 126.

114) Vgl. ROBINSON, *Authority and Resistance* (wie Anm. 27); DERS., *Arbeitsweise* (wie Anm. 95); BEULERTZ, *Gregor VII. als »Publizist«* (wie Anm. 55).

kurs des Investiturstreits wurde aber Konkretes verhandelt: die Herrschaftsmöglichkeit des Königs Heinrich IV., die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der vom Papst gegen ihn verhängten Sanktionen und die politische Wirklichkeit des salischen Königtums insgesamt.

In diesem Kontext wurde die Sakralität des Herrschers verhandelt, wurde verhandelt, was »sakrales Königtum« konkret bedeutete, welche Wirkung es entfalten und welche Ansprüche es legitimieren konnte. Wichtiger als die Diskussionen um die sakrale Legitimation des Königtums war dafür, dass das Königtum langfristig die Berechtigung der Exkommunikation anerkennen musste; dadurch war klargestellt, dass der religiös legitimierte und sich religiös darstellende König nicht grundsätzlich einer solchen Sanktion entzogen war<sup>115</sup>). Damit wurde aber das Königtum nicht »entsakralisiert«, sondern es wurde der Rahmen neu bestimmt, in dem sich sakrales Königtum entfalten konnte. Auch der Autoritätsanspruch des gregorianischen Papsttums war ein besonders wichtiges Moment des neuen Kontextes, während zuvor die relativ schwache Stellung des Papstes in Rom zu den Faktoren gehört hatte, die dem sakralen Königtum der Ottonen und frühen Salier besondere Entfaltungsmöglichkeiten geboten hatten.

Der gewandelte Kontext war dafür verantwortlich, dass die verschiedenen Momente, die das sakrale Königtum ausmachten, sich nicht zur Verteidigung gegen den päpstlichen Angriff abrufen ließen<sup>116</sup>). Ob die Unverletzlichkeit des *christus Domini* den König nicht nur gewaltsamen Übergriffen seiner Machtkonkurrenten, sondern auch jeder geistlichen Sanktionierung entzog, hatte zuvor nicht diskutiert werden müssen, weil ein entsprechendes Vorgehen des Papstes außerhalb jeder politischen Möglichkeit gelegen hatte. Jetzt zeigte sich, dass eine reale politische Wirkung dieser herrschaftstheologischen Vorstellung in der Situation der Anfechtung königlicher Autorität nicht abrufbar war<sup>117</sup>). Diese offenkundige Unwirksamkeit der herrschaftstheologischen Ressourcen als »Entsakralisierung« zu werten, zielt an der Sache vorbei, denn der Begriff suggeriert, dass es darum gegangen wäre, dem König die sakrale Stellung abzusprechen, die vorher allgemein akzeptiert gewesen wäre. Doch darum ging es nicht: geändert hatte sich nicht die grundsätzliche Akzeptanz und Wirksamkeit der Vorstellung von der Unverletzlichkeit des gesalbten Königs, sondern geändert hatte sich die Situation, in der diese Vorstellung abgerufen wurde.

Zwar ist häufig beobachtet worden, dass Angriffe auf die Person des Königs aus ottonischer Zeit nicht belegt sind. Doch das lässt sich nicht mit Gewissheit auf die Vorstellung vom *christus Domini* zurückführen; im Gegenteil kann man darauf verweisen, dass auch

115) Vgl. schon SCHIEFFER, Von Mailand nach Canossa (wie Anm. 96) S. 367 f.

116) S. o. bei Anm. 46 ff.

117) Ähnlich sind die Versuche der Synode von Hohenaltheim im Jahr 916 zu beurteilen, in einer ganz anderen, aber ebenso durch die Infragestellung königlicher Autorität gekennzeichneten Situation die Unverletzlichkeit des *christus Domini* für König und Bischöfe in Anspruch zu nehmen. Erkennbare Wirkung hat der Rekurs auf diese Vorstellung nicht gezeigt. Vgl. Horst FUHRMANN, Die Synode von Hohenaltheim (916) – quellenkundlich betrachtet, DA 43 (1987) S. 440–468, bes. S. 447–452.

der König das Leben seiner hochrangigen Kontrahenten schonte und dass wir es hier wohl eher mit einem grundsätzlichen Stil der Konfliktführung innerhalb des Hochdels als mit einer exklusiven sakralen Tabuisierung des Königs zu tun haben<sup>118</sup>). Ohnehin lassen sich erste Totschlagskomplotte gegen den König schon in der Mitte der Herrschaftszeit Heinrichs III. feststellen, als die religiöse Deutung und Darstellung des Königtums einen Gipfel erreicht hatte<sup>119</sup>). In diesem Kontext erscheint die ›Unverletzlichkeit des Gesalbten‹ eher als ein Moment der Herrscherideologie, dessen Wirkung durch die jeweiligen Kontexte bestimmt wurde: Im Kontext einer eher gemäßigten, geregelten Konfliktführung konnte es verstärkend, im Kontext eines radikalisierten Konfliktes konnte es jedenfalls nicht grundsätzlich deeskalierend wirken.

Der Diskurs des Investiturstreites ist allerdings nicht nur Funktion des konfliktbestimmten Kontextes, sondern hat seinerseits Rückwirkungen auf diesen Kontext. In gleicher Weise kontextabhängig wie kontextprägend wirkte vor allem der Wandel der Mentalität und des Stils der intellektuellen Debatten. Besonders deutlich zeigt sich das bei der Frage nach der klerikalen Stellung des Königs. Neu war nicht, dass diese Frage negativ beantwortet wurde; neu war vielmehr, dass diese Frage überhaupt gestellt wurde<sup>120</sup>). Und nur zu einem Teil verdankte sich dieses neue Klärungsbedürfnis der Situation des aktuellen Konfliktes, denn auch unabhängig von den aktuellen Streitfragen des Investiturstreits gehörten die konsequente Argumentation mit den Mitteln der Logik und die Klärung der Widersprüche schon vor Abaelards *Sic et non* zu den neuen Momenten zeittypischer Rationalität. Der König hatte eine ihm eigene Position in der Liturgie einnehmen oder auch die ihm im Ordo der Königsweihe zugeschriebene Rolle des *mediator cleri ac plebis*<sup>121</sup>) spielen können, weil daraus keine systematischen Konsequenzen gezogen werden muss-

118) Vgl. Gerd ALTHOFF, Königsherrschaft und Konfliktführung im 10. und 11. Jahrhundert, in: DERS., Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde (1997) S. 21–56, bes. S. 28–38 und S. 55 f., zuerst in: FmSt 23 (1989) S. 265–290.

119) Schon zum Jahr 1047 wird von einem geplanten Anschlag auf Heinrich bei Lesum berichtet, vgl. Ernst STEINDORFF, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III. 2 (1881) S. 15 f. Weitgehend unbeachtet geblieben ist der Hinweis von REUTER, Unruhestiftung (wie Anm. 84) S. 310, auf die »Entsakralisierung des Bischofs« in der Zeit Heinrichs IV. Das bezieht sich selbstverständlich nicht auf eine theoretisch-ideengeschichtliche Entwicklung, sondern auf die zunehmenden und gelegentlich auch tödlich endenden Übergriffe auf Bischöfe.

120) S. o. bei Anm. 85. In der alternativen Formulierung des dialektisch geschulten Honorius Augustodunensis, *Summa gloria* 9, ed. Julius DIETERICH (MGH Ldl 3, 1897) S. 69: *aut enim rex est laicus aut clericus*, konnte die Antwort dann nur negativ ausfallen. In der Kanonistik des 12. Jahrhunderts wurde gleichwohl auch die Meinung vertreten, dass der Herrscher aufgrund der Salbung nicht unter die Laien gerechnet werden dürfe, vgl. zuletzt ERKENS, *pia Dei ordinatione rex* (wie Anm. 4) S. 89 f. Aber auch diese Position steht als Antwort auf eine Frage, die zuvor nicht gestellt worden war, nicht in ungebrochener Kontinuität zur Situation des 10./11. Jahrhunderts.

121) *Pontificale Romano-Germanicum* (wie Anm. 75) 72,25 (S. 258); vgl. SCHIEFFER, *Mediator* (wie Anm. 22) S. 354 f.

ten<sup>122</sup>). Die Frage, ob der König dem Kleriker- oder dem Laienstand zuzurechnen sei, wurde auch deshalb nicht gestellt, weil der sakrale König als eine eigene Wirklichkeit neben Klerikern und Laien erfahren wurde<sup>123</sup>).

Im Kontext der Kirchenreformen mit ihrer Heraushebung der kirchlichen Hierarchie, aber auch vor dem Hintergrund einer auf Klärung und Unterscheidung gerichteten Rationalität war eine solche Sonderstellung des Königs nicht mehr denkbar. Hatte der Verzicht auf begriffliche Schärfe es einem Thietmar möglich gemacht, die Investitur der Bischöfe durch den König zu verteidigen und gleichzeitig alle dahingehenden Ansprüche des Adels abzulehnen<sup>124</sup>), so forderte spätestens die Klärung des Investiturrechts in einer Konsequenz, die schon (früh und zunächst ohne erkennbare Resonanz) Humbert von Silva Candida gezogen hatte, den König eindeutig unter die Laien zu verweisen. Die bisher mögliche Sonderstellung des Königs zwischen Klerikern und Laien wurde dabei nicht explizit negiert, sondern sie blieb außerhalb des jetzt Denkmöglichen. Das war wiederum kein konkretes Moment einer zielgerichteten Entsakralisierung, sondern eine Begrenzung der Äußerungs- und Wirkungsmöglichkeiten des sakralen Königtums, die sich aus den Grundbedingungen der neuen Rationalität ergab. Diese neue Rationalität wurde sicher auch vom Argumentations- und Klärungsbedarf des Investiturstreits vorangetrieben, aber sie hatte auch andere Motive und entwickelte sich auch in anderen Kontexten<sup>125</sup>).

122) Deshalb scheinen mir die systematischen Konsequenzen, die etwa WEINFURTER, *Canossa* (wie Anm. 3) S. 31, aus dieser ursprünglich karolingischen Formulierung des in der Mitte des 10. Jahrhunderts aus älteren Vorlagen kompilierten Krönungsordo zieht, zu weit zu gehen. Vgl. auch die Vorbehalte bei SCHIEFFER, *Mediator* (wie Anm. 22) S. 354 f.

123) Vgl. Hartmut BOECKMANN, Eine Urkunde Konrads II. für das Damenstift Obermünster in Regensburg. Zu einem verschenkten Königsszepter und zum Königskanonikat, in: *Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein*, hg. von Lutz FENSKE u. a. (1984) S. 207–219, hier S. 218; KÖRNTGEN, *König und Priester* (wie Anm. 7) S. 53. Genau dieser begrifflichen Unschärfe entspricht es, wenn etwa Wido von Osnabrück sich damit begnügt, auf die Teilhabe des Königs am priesterlichen Dienst in der Formulierung des Mainzer Krönungsordo zu rekurrieren (s. o. Anm. 87). Das bot offensichtlich die Möglichkeit, eine exklusive Verbindung des Königs mit der klerikalen Hierarchie und eine Sonderstellung gegenüber den (übrigen) Laien auszudrücken, ohne den König eindeutig einer der beiden Gruppen zuordnen zu müssen. Der König war weder Kleriker noch Laie, er war der König: Diese Antwort auf die Frage nach der kirchlichen Stellung des weltlichen Herrschers genügte dem systematischen Klärungsbedürfnis der Frühscholastik und der auf Entscheidung und Klärung abzielenden Konfrontation des Konfliktes nicht mehr.

124) Vgl. die oft zitierte Stelle Thietmar, *Chronicon* I,26, ed. Robert HOLTZMANN (MGH SS rer. Germ. N. S. 9, 1935, ND 1996) S. 35, nach der die Könige *exemplo Domini benedictionis et corone gloria mortales cunctos precellunt*; dazu KÖRNTGEN, *Königsherrschaft* (wie Anm. 19) S. 122–126.

125) Vgl. SCHIEFFER, *Papal Revolution* (wie Anm. 9); HARTMANN, *Rhetorik und Dialektik* (wie Anm. 92), weist nach, dass auf der einen Seite Kenntnis der Dialektik auch schon bei Petrus Damiani und Humbert von Silva Candida, also Vertretern der frühen Reformbewegung, feststellbar ist, dass aber auf der anderen Seite gerade die wenigen Autoren der Streitschriften in der Hochphase der Investiturstreitsdiskussionen, die überhaupt Kenntnisse der Dialektik zeigen, weitgehend darauf verzichten, in der Auseinandersetzung davon Gebrauch zu machen. Diese Reserve gegenüber der Dialektik wurde offenkundig erst zu Beginn des

Für diesen Wandel ist symptomatisch, dass erst in der polemischen Auseinandersetzung die Zwei-Schwerter-Lehre formuliert wurde als Versuch der königlichen Seite, eine klare Aufgabenverteilung zwischen weltlicher und geistlicher Macht zu postulieren, die darauf hinauslief, dem Papst jede Autorität in Angelegenheiten des Königs abzusprenchen<sup>126</sup>). So hatte sich zwar das Verhältnis zwischen Papst und Kaiser seit der Kaiserkrönung Ottos des Großen immer wieder dargestellt, aber das war eine Sache der machtpolitischen Wirklichkeit, die nicht systematisch reflektiert oder legitimiert worden war. Zwar hatte schon der Reichsbischof Thietmar von Merseburg am Vorgehen Ottos des Großen gegen Papst Benedikt V. Anstoß genommen und letzterem eindeutig den höheren geistlichen Rang zugewiesen<sup>127</sup>). Im Zusammenhang der Investiturstreitpolemik müsste man Thietmars entsprechende Äußerung als eine dezidierte gregorianische Stellungnahme und eine Minderung sakraler Herrscherlegitimation lesen; im Kontext Thietmars ist diese Äußerung aber gerade deshalb überhaupt möglich, weil solche Konsequenzen gar nicht vorstellbar waren.

Die Etablierung des Reformpapsttums in der Folge kaiserlichen Eingreifens hatte aber das Papsttum zu einer Größe gemacht, die sich nicht mehr einfach beiseite schieben ließ und die in ganz anderer Weise als jemals zuvor auch im ureigenen Handlungsbereich königlicher und kaiserlicher Herrschaft präsent war. Aber auch diese tatsächliche Veränderung der Rahmenbedingungen des Papst-Kaiser-Verhältnisses wurde zunächst nicht reflektiert. Auch für Gregor VII. spielte eine solche Klärung keine besondere Rolle, denn die Gedankenwelt des Papstes war so deutlich von der alle anderen Ansprüche nivellierenden Einzigartigkeit der päpstlichen Autorität dominiert, dass eine genauere Klärung etwa von Stellung und Funktion des Königs von vornherein sekundäre Bedeutung besaß<sup>128</sup>).

Diese Unklarheit der Zuordnungen und das Fehlen weitergehender systematischer Reflexion machen einen wesentlichen Unterschied zwischen der Situation des ottonisch-frühsalischen Königtums und der Zeit des Konfliktes aus. In den Frontstellungen und den Klärungsbemühungen des Konfliktes stellten sich die tradierten Vorstellungen vom Königtum und die überkommenen Ausdrucksmöglichkeiten religiös gedeuteter, legitimierter und begleiteter Herrschaft anders dar als zuvor. Es ist vornehmlich dieser Prozess der Neudeutung, Bestreitung und Behauptung, der unter dem Begriff der ›Entsakralisierung‹ angesprochen wird. Das sakrale Königtum lässt sich nicht als statische Vorstellung oder

12. Jahrhunderts aufgegeben; dazu hatte es also wohl noch anderer Anstöße bedurft, als sie die Polemik zwischen Gregorianern und Heinrizianern gegeben hatte.

126) Vgl. SCHÜTTE, Herrschaftslegitimierung (wie Anm. 49) S. 166 mit Anm. 4; Rudolf SCHIEFFER, Gottschalk von Aachen, in: Deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon 3 (1981) Sp. 186–189.

127) Thietmar (wie Anm. 124) II,28 u. 35 (S. 73 u. 83); vgl. KÖRNTGEN, Königsherrschaft (wie Anm. 19) S. 122f.

128) Vgl. auch SCHIEFFER, Papal revolution (wie Anm. 9) S. 29, mit der Feststellung, dass die Klärung und Scheidung der Handlungssphären von Kirche und weltlicher Macht weder im Interesse des Papstes gelegen noch in seiner Vorstellungswelt eine Rolle gespielt habe.



als absolut bestimmtes Motiv mittelalterlicher Herrschaftstheologie und Herrschaftslegitimation in die historische Analyse des politischen, sozialen und mentalen Wandels der Zeit Heinrichs IV. einbringen. »Sakrales Königtum« erweist sich vielmehr als ein Komplex verschiedener Vorstellungen und Motive, die in den wechselnden historischen Konstellationen jeweils verschieden akzentuiert und in verschiedener Weise und Intensität wirksam werden konnten.

Abzulehnen ist deshalb nicht nur ein mechanistisches Verständnis von »Entsakralisierung« als einem mehr oder weniger vollständigen und endgültigen Ausschalten oder Abstellen tradierter sakraler Vorstellungen und ihrer herrschaftslegitimierenden Wirkungen. Als kritik- und ergänzungsbedürftig erweist sich vielmehr auch eine entwicklungsgehistorische Betrachtungsweise, die den Investiturstreit als Kontinuitätsbruch in einer linear gedachten Entwicklung sakraler Herrschaftsvorstellungen oder als Wende von einer ausschließlich sakralen zur vornehmlich säkularen Herrschaftslegitimierung versteht. Im Vordergrund sollte demgegenüber eine synchrone Analyse stehen, die nach Möglichkeit, Funktion und Wirkung der verschiedenen Elemente sakraler Herrschaftsvorstellungen in den wechselnden Konstellationen fragt<sup>129)</sup>. In dieser Perspektive wird deutlich, dass »sakrales Königtum« in der vor allem durch die Verschärfungen des Konfliktes und die damit verbundenen, aber nicht nur dadurch bedingten Anforderungen rationaler Klärung und Unterscheidung geprägten Konstellation des Investiturstreits nicht nur andere Wirkungen entfaltetete, sondern auch mit anderen Legitimationsforderungen konfrontiert und im ganzen pointierter und konsequenter präsentiert und reflektiert wurde als zuvor.

Die Fokussierung auf die verschiedenen Momente sakraler Herrschaftsbegründung und deren zum Teil extreme Ausformulierung oder Negierung hat dazu geführt, dass die gegensätzlichen Positionen zeitlich qualifiziert, d.h. verschiedenen Abschnitten einer mehr oder weniger linear gedachten Entwicklung von Herrschaftstheologie und Herrschaftslegitimation zugewiesen werden. Die königliche Seite wird dadurch zum Protagonisten des »Vorher«, die gregorianische Seite zum Protagonisten des »Nachher«, der zukunftsweisenden Seite der Entwicklung. Ich möchte demgegenüber stärker die Momente der Diskontinuität betonen, die sich aus der Grundbedingung des Konfliktes ergeben, und zwar einer Diskontinuität nach beiden Seiten. Die konfliktscharfen Formulierungen theologischer Herrschaftsdeutung und sakraler Herrschaftsbegründung ziehen nicht die Summe der tradierten Herrschaftstheologie und Herrschaftslegitimation ottonisch-salischer Zeit; auf der anderen Seite bilden auch die weitreichenden Relativierungen oder

129) In einer solchen Perspektive erweist sich etwa auch das oft diskutierte Abbrechen der ottonisch-salischen Herrscherdarstellungen in liturgischen Handschriften nicht als ideologisch motivierte Entscheidung, sondern als Ergebnis des Zusammenwirkens gewandelter Kommunikationsbedingungen. Vgl. dazu KÖRNTGEN, *Königsherrschaft* (wie Anm. 19) S. 435–445; ohne Berücksichtigung dieser Überlegungen zuletzt Gerhard WEILANDT, *Krise des Königshofes – Krise der Kunst? Zum Einfluß gesellschaftlicher Kräfte auf die künstlerischen Traditionen im späten 11. Jahrhundert*, in: *Vom Umbruch zur Erneuerung* (wie Anm. 3) S. 453–467.

Leugnungen religiöser Dignität weltlicher Herrschaft nicht den unhintergehbaren Ausgangspunkt der weiteren Entwicklung. Auch wenn im Umfeld der Konfrontation Heinrichs IV. mit dem Papst Argumentationsmuster ausgearbeitet und erprobt wurden, die es auf der einen Seite möglich machten, die religiöse Legitimität weltlicher Herrschaft zu relativieren oder gar grundsätzlich zu bestreiten, und die auf der anderen Seite neben einer absolut gesetzten sakralen Legitimation auch deutlicher säkulare Legitimationsressourcen erschlossen, so waren solche Vorstellungen weder gänzlich neu, noch resultierten sie in einer umfassenden und radikalen ›Entsakralisierung‹ königlicher Herrschaft<sup>130</sup>.

Entgegen der Annahme solcher mehr oder weniger linearer Entwicklungen sollte deutlicher nach Funktion und Wirkung sakraler Vorstellungen in den jeweiligen Konstellationen gefragt werden. In der Situation des Konfliktes unter Heinrich IV. wirkten solche Vorstellungen anders als in der vornehmlich vom Konsens bzw. vom Wechselspiel aus Verlust und Wiederherstellung des Konsenses geprägten Herrschaftszeit der Ottonen und der ersten beiden Salier. Franz-Rainer Erkens hat jüngst wiederholt dargelegt, dass das auch für die Zeit des hohen und späten Mittelalters gilt<sup>131</sup>. Auch die Politik des Königtums im 12. Jahrhundert lässt sich nicht mehr oder weniger monokausal als Versuch erklären, verlorengegangene sakrale Ressourcen durch andere zu ersetzen. Auch in dieser Zeit waren durchaus Vorstellungen von der religiösen Verantwortung und Dignität des Königtums wirksam, aber ihre Wirkungen waren bedingt von anderen Faktoren und Konstellationen, die sich im vielfältigen Wandel seit der Mitte des 11. Jahrhunderts ergeben hatten.

130) ERKENS, *pia Dei ordinatione rex* (wie Anm. 4) S. 92–94, weist überzeugend nach, dass auch der Rückgriff auf das römische Kaiserrecht bei Petrus Crassus (dazu ausführlich Tilman STRUVE, *Die Salier und das römische Recht. Ansätze zur Entwicklung einer säkularen Herrschaftstheorie in der Zeit des Investiturstreites* [Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz, Abhandlungen der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klasse 5, 1999]), keine isolierte säkulare Herrschaftsbegründung darstellt, sondern letztlich nur eine neue Form theologisch fundierter Legitimation.

131) Vgl. ERKENS, *Vicarius Christi* (wie Anm. 16); DERS., *pia Dei ordinatione rex* (wie Anm. 4) S. 84–101.